

können, ja sie wollten das gar nicht einmal“ usw. Die nähere Ausführung dieses Gedankens füllt eine ganze Seite in kleinem Druck und gipfelt in dem Satze: „Die religiöse Wiedergeburt ist ja aus den ‚renaissancemäßigen‘ Bestrebungen der Humanisten gerade nicht entstanden, sondern erst aus der Tat eines Mönches, der an der sogenannten Renaissance keinen Anteil hatte.“ Kann man sich noch deutlicher ausdrücken? Mir scheint, hier sind die „Unterscheidungslinien“ scharf genug gezogen, erheblich schärfer als z. B. bei Ritter selbst, in dessen Ausführungen die Begriffe Religion, Frömmigkeit, Glaube und Kirche nirgends bestimmt auseinandergehalten sind. Was danach von seinem Angriff auf meinen „Rückfall in längst überwundene ältere Vorstellungen“ zu halten ist, wird der Leser entscheiden. Für meine Person kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß jemand, der sich berufen fühlt, die Gedanken längst vergangener Geschlechter zu deuten, damit beginnen möchte, seine eigenen Zeitgenossen nicht falsch zu verstehen.

Luther und Friedrich der Weise auf dem Wormser Reichstag von 1521

Eine Nachprüfung der Aufstellungen Paul Kalkoffs

Von Dr. Elisabeth Wagner, Wiesbaden

Seit Ranke die erste wissenschaftliche Darstellung der Reformationsgeschichte gegeben hatte, trat zwar je nach dem Gesichtswinkel, unter dem der Historiker die Ereignisse betrachtete, die eine oder die andere Seite unter den auf dem Wormser Reichstag um die Reformationsfrage miteinander Ringenden mehr hervor, und je nach dem religiösen Standpunkt wurden die Ereignisse verschieden bewertet; aber über die Tatsachen an sich herrschte bei allen Forschern Einstimmigkeit, bis Hausrath erst in einem Aufsatz¹, dann in einer selbständigen Schrift² das feststehende Bild vom Verhör Luthers vor dem Reichstag umzuwerfen versuchte. Er behauptete, Luther habe bald nach seinem Eintreffen in Worms Besprechungen mit den kurfürstlichen Räten und mit Friedrich dem Weisen selbst gepflogen, und mit ihnen habe er die Bitte um Bedenkzeit, die er am 17. April aussprach, verabredet. Diese Anteil-

1) Deutsche Rundschau 1896, Juni.

2) Aleander und Luther, 1897.

nahme Friedrichs an dem Schicksal seines Professors führt Hausrath auf seine Neigung zu Luther zurück, die „bereits fester war, als er in seinen amtlichen Versicherungen erkennen ließ und man nach seiner eigenen durchaus mittelalterlich gefärbten Frömmigkeit erwarten durfte“¹. Hausrath stieß mit seinen Ansichten auf Widerspruch. In der Öffentlichkeit wandte sich zuerst Max Lehmann² gegen sein Bestreben, aus dem Auftreten Luthers vor dem Reichstag „ein Stücklein Diplomatie“ machen zu wollen³.

Hatte Hausrath den Bericht Fürstenbergs, wonach Luther am 17. April „mit fast niddergelassener stim“ gesprochen, als unglaublich verworfen, so erwies Lehmann, daß man dem Frankfurter Gesandten bezüglich seiner Beobachtungen am ersten Tage des Verhörs Vertrauen schenken muß. Aus der Verschiedenheit der Fragestellung am 17. und 18. April hatte Hausrath ferner geschlossen, daß Luther das Ziel seiner Wünsche erreicht habe, nämlich Gelegenheit zu einer ausführlicheren Darlegung seiner Gründe zu erhalten. Lehmann dagegen stellte fest, daß nach den ältesten Zeugnissen Luther beim zweiten Verhör genau die gleiche Frage vorgelegt wurde wie am vorhergehenden Tage, und daß nichts im Wege gestanden hätte, die berühmte Antwort schon am 17. April zu geben. Friedrich der Weise ist nach Lehmann nicht der „überlegene Ratgeber und Inspirator“⁴ des Reformators gewesen. Trotz „unzweifelhafter Verdienste des Kurfürsten um die Sache Luthers“ bestand zwischen beiden „nicht das feste Band, wie es geschlossen wird durch gemeinsames Streben, gemeinsame Überzeugung und gegenseitige Neigung“⁵.

Hausraths Auffassung, die dieser gegen Lehmann festgehalten hat⁶, schloß sich, worauf bereits Lehmann hinweisen konnte⁷, Paul Kalkoff an⁸. Seitdem hat Kalkoff sich bekanntlich eingehend mit den ersten Jahren der Reformation beschäftigt und auch

1) Aleander und Luther, S. 31.

2) Luthers Verhör vor dem Wormser Reichstag (Nachrichten der Gött. Ges. d. Wiss. philos.-hist. Kl., 1899. 2. Heft); Luther vor Kaiser und Reich (Daheim 50. 51. 52. Wiederabgedr. in L.s Histor. Aufsätzen und Reden, 1911, S. 12 ff.).

3) Histor. Aufs. u. Reden, S. 12.

4) Histor. Aufs. u. Reden, S. 35.

5) Nachr. a. a. O., S. 175.

6) Luthers Leben, 1904, Bd. 1, S. 427.

7) Nachr. a. a. O., S. 165 Anm. 2.

8) Briefe über Luther v. Worms. Rt., Schriften d. Ver. f. Refg. No. 59, S. 84 Anm. 112.

den Wormser Reichstag fortgesetzt in den Kreis seiner Studien einbezogen. Es ist die kirchenpolitische Seite, die Kalkoff an der jungen reformatorischen Bewegung am meisten interessiert, und der er daher bei seiner Darstellung des Wormser Reichstages die größte Aufmerksamkeit widmet. Er ist dabei zu überraschenden Resultaten gelangt. Nach Hausrath hat Friedrich der Weise nur einmal während des Reichstages in einem entscheidenden Augenblick seinem Professor ratend zur Seite gestanden. Bei Kalkoff tritt der Kurfürst auf Kosten des Reformators ganz in den Vordergrund der Szene. Er regt Luther zur Forderung eines Schiedsgerichtes an und schafft dafür die reichsgesetzliche Grundlage. Mit unermüdlichem Eifer vertritt er Luthers Sache vor Kaiser und Ständen. Während des Wormser Aufenthalts befand sich Luther „recht im Schoße der kurfürstlichen Regierung“¹. Die Bitte um Bedenkzeit am 17. April erfolgte auf Anweisung des Landesherrn; ja sogar an der berühmten Rede, die Luther am folgenden Tage hielt, hat Friedrich der Weise seinen Anteil. Daß der Kurfürst seinem Schützling eine Zufluchtsstätte auf der Wartburg bot, als dessen Verurteilung nicht mehr zu hindern war, hatte man schon früher als ein großes Verdienst um die Reformation anerkannt. Neu ist es, daß Friedrich infolge seiner Begünstigung Luthers nur durch schleunige Abreise aus Worms sich einer Verhaftung von seiten des Kaisers zu entziehen vermochte. Schwere Gefahren setzte sich der Kurfürst aus; denn Luther hatte an seinem Landesherrn „nicht einen innerlich kühlen, nur eben auf die Blüte seiner Hochschule und seine fürstliche Machtstellung eifersüchtig bedachten Gönner, sondern schon seit Beginn des Kampfes einen überzeugten und warmherzigen Anhänger seiner Lehre, einen opferwilligen Beschützer, einen klugen, welt erfahrenen, stets kampfbereiten Anwalt gehabt“², dessen Mitarbeit „für die gedeihliche Entwicklung des Reformationswerkes . . . der wichtigste, ja wohl der entscheidende Faktor gewesen ist“³. Kalkoff

1) Die Entscheidungsjahre der Reformation, 1917, S. 233.

2) Einleitung zu Luthers Ausgewählten Werken (Münchener Ausgabe, hrsg. von Borchardt), Bd. II, 1914, S. X. Vgl. „Der Wormser Reichstag“, 1922, Schlußkapitel S. 411—426: „Der Anteil Friedrichs des Weisen an dem Gelingen des Reformationswerkes.“

3) Archiv für RG. 14, 1917 („Friedrich der Weise, der Beschützer Luthers und des Reformationswerkes“), S. 254.

findet beide Männer „im Grunde wesensverwandt“¹. Obwohl Kalkoff sich abfällig über Hausraths Buch äußerte² und in Einzelheiten der Beweisführung Lehmanns Recht geben mußte³, blieb er doch in der Auffassung der Beziehungen zwischen dem Kurfürsten und Luther auf Hausraths Standpunkt stehen, und indem er diese Beziehungen noch näher und folgenreicher annahm, ging er über seinen Vorgänger hinaus. Hatte man vordem in Karl V. die treibende Kraft auf der anderen Seite gesehen, so tritt bei Kalkoff als Gegenspieler Friedrichs des Weisen der päpstliche Nuntius Aleander auf. „Der Hauptanteil“ sowohl an dem Wormser Edikt „wie an dem politischen Kampfe ebenso mit den romfeindlichen Reichsständen wie mit den widerstrebenden Interessen der kaiserlichen Politik“⁴ sind ihm zuzuschreiben. Und daß mit einer solchen Umwertung aller Werte — denn so muß man Kalkoffs Forschungsergebnisse für die Zeit des Wormser Reichstages bezeichnen — auch eine gegen früher abweichende Auffassung einzelner Vorgänge und untergeordneter Persönlichkeiten notwendigerweise verbunden ist, leuchtet ein.

Kalkoff hat sich nicht getäuscht, wenn er in der Einleitung zu den „Entscheidungsjahren“ sagt: „Die Kritik hat gegen diesen weit-schichtigen kritischen Unterbau und seine Ergebnisse bisher nichts Nennenswertes einzuwenden gehabt, so daß auch die aus ihnen abgeleiteten Folgerungen ernstlichem Widerspruch kaum begegnen dürften.“ So sehr Kalkoffs Ansichten in vielen Punkten den bisher herrschenden widersprechen, so ist nur selten ein Zweifel an ihrer Richtigkeit im ganzen ausgesprochen worden⁵. Man hat hier und da ein Bedenken geäußert⁶, wohl auch an einzelnen Behauptungen eine Ausstellung gemacht⁷, oder aber die neuen Ergebnisse Kalkoffs unbeachtet gelassen⁸; im allgemeinen jedoch haben die „Entscheidungsjahre der Reformation“ (1917) und „Der Wormser Reichstag

1) Ebd. S. 260. 2) Dtsch. Lit. Z. 1898, Nr. 6.

3) ZKG. XXV, S. 529 Anm. 3.

4) Entstehung des Wormser Edikts, 1913, S. 1.

5) z. B. von Ehses Histor. Jahrb. 1917, Bd. 38, S. 374.

6) z. B. G. Wolf, Quellenkunde zur Reformationsgeschichte I, 1915, S. 510.

7) z. B. Boller, Luthers Berufung nach Worms. Diss. Gießen, 1912, S. 27.

8) so Brieger, Die Reformation.

von 1521“ (1922) und ihre Vorstudien uneingeschränkten Beifall gefunden¹.

Aber wie kommt es, fragt man, daß alle Forscher von Ranke bis Bezold in der Schilderung von Luthers Auftreten in Worms — wie es scheint — so vollständig irren konnten? Haben sie auf falschen Quellen aufgebaut, oder haben sie die Quellen nicht richtig interpretiert? Sind etwa neue Zeugnisse entdeckt worden, die, wertvoller als die bisher bekannten, diese Lügen strafen oder ein anderes Licht auf sie werfen?

Zur Lösung dieser Frage möchte ich hier versuchen, einen Beitrag zu geben. Ich unterziehe dabei nur Kalkoffs Ansichten über das Verhältnis von Friedrich dem Weisen zu Luther während des Wormser Reichstages und bei den vorangehenden Verhandlungen einer Prüfung an der Hand der Quellen. Es wird sich darum handeln festzustellen, auf welche Dokumente Kalkoff sich stützt, ob er ihre Chronologie und Herkunft einwandfrei bestimmt hat, ob er ihren Wert für die Erkenntnis der Vorgänge richtig einzuschätzen und sie einleuchtend zu interpretieren vermag.

1.

Am 29. Oktober 1520 traf Karl V., von Aachen kommend, in Köln ein², begleitet von den Kurfürsten, die bei seiner Krönung zugegen gewesen waren. Hier erwartete ihn Friedrich von Sachsen, den ein Gichtanfall an der weiteren Reise und an der Ausübung seiner Funktionen bei der Krönung verhindert hatte³. In Köln wurden mit den Vertretern der Stände Ort und Zeit des künftigen Reichstages festgesetzt und die ersten vorbereitenden Besprechungen gepflogen. Wurde dabei schon die lutherische Angelegenheit berührt? Und welche Stellung nahm Kurfürst Friedrich in dieser Hinsicht ein?

Leo X. hatte außer dem Nuntius Caracciolo, der bereits längere Zeit in Deutschland tätig war, im Sommer 1520 einen zweiten Ge-

1) Aus der Menge der Besprechungen greife ich heraus die von B. Beß ZKG. 37, S. 526f.; O. Clemen ebd. 42, S. 128f.; A. O. Meyer, Hist. Zeitschr. 3. F., 23. Bd., S. 491; Dtsch. Lit. Z. 1922, Sp. 897ff.; Literar. Zentralbl. 1918, Sp. 397; Barge, Histor. Vierteljahrsschr. 1918, S. 315; R. Wolf, Dtsch. Lit. Z. 1917, Sp. 1403.

2) G. Baumgarten, Geschichte Karls V., 1885, Bd. I, S. 379.

3) Ebd. S. 316.

sandten, Hieronymus Aleander, an den kaiserlichen Hof gesandt, mit dem besonderen Auftrage¹, Karl V. zur Durchführung der Bulle gegen Luther zu veranlassen. In Köln wandten sich beide Nuntien an Luthers Landesherrn. Wir haben über ihre Verhandlungen einen sächsischen Bericht, vermutlich von der Hand Spalatins². Aus ihm ergibt sich, daß die päpstlichen Gesandten die Forderung stellten, der Kurfürst solle alle Bücher Luthers verbrennen, ihn selbst gefangen nehmen oder dem Papst übersenden. Aleander suchte die Gefahr, die in einer längeren Duldung der lutherischen Ketzereien liege, recht eindringlich zu machen, indem er darauf hinwies, daß der Papst, ebenso wie er einst den Griechen das Imperium genommen habe, als sie von ihm abgefallen, es dem jetzigen Träger, dem deutschen Kaiser, entziehen könne³.

Friedrich der Weise nahm sich Bedenkzeit. Er beschied Erasmus von Rotterdam zu sich, zu dem er seit einigen Jahren Beziehungen unterhielt⁴, und richtete an ihn die Frage: „ob ers dafür hielte, das doctor Martin Luther bisher in seiner lere, predigten und schriften geirrt hatte“⁵. Erasmus äußerte sich günstig über Luther. Sein Ausspruch: „Lutherus peccavit in duobus, nempe quod tetigit coronam Pontificis et ventres monachorum“⁶ ist bekannt. Ihm scheint zur Schlichtung der Streitigkeiten am tunlichsten, „ut res per graves et non suspectos viros maturo consilio componatur“⁷. Am 6. November ließ der Kurfürst dann den Nuntien durch seine Räte Antwort auf ihr Ersuchen zuteil werden⁸. Er wundert sich über die Forderung des Papstes. Er will tun, was ihm als christ-

1) Balan, Monumenta Ref. Lutheranae, 1884, S. 6.

2) Brevis commemoratio, in Luthers Opera lat. var. arg., Frankfurt 1865 ff. V, S. 243 ff.

3) Kalkoff liest in seinen Worten „die versteckte Drohung, daß Kaiser und Reich, ehe sie das Imperium verloren gehen ließen, lieber einen dem Papst widerwärtigen Kurfürsten absetzen würden“ (Entscheidungsjahre, S. 192). Solange wenigstens nicht irgendwelche Gründe beigebracht werden, die es fordern, den Worten Aleanders diesen besonderen Sinn beizulegen, wird man die obige Deutung als die einfache und natürliche vorziehen.

4) K. Hartfelder, Friedrich der Weise und Des. Erasmus (Zeitschr. f. vergl. Lit. Gesch. NF. Bd. 4, S. 203—214).

5) Spalatins Annales Reformationis (Ausgabe 1718), S. 29.

6) Ebd./S. 29.

7) Axiomata Erasmi. Luthers Opera l. var. arg. V, S. 242.

8) Ebd. V, S. 244 ff.

lichem Fürsten und treuem Sohn der heiligen katholischen Kirche gebührt. Über das unrechtmäßige Vorgehen des päpstlichen Bevollmächtigten Eck in den sächsischen Landen führt er Beschwerde. Möglicherweise haben sich Luther und seine Anhänger in seiner Abwesenheit dagegen zur Wehr gesetzt. Der Kurfürst selber hat sich niemals mit Luthers Sache befaßt und tut es auch jetzt nicht¹. Falls Luther Ungebührliches gegen den Papst geschrieben oder gelehrt hat, ist der Kurfürst weit entfernt, dies zu billigen. Weder vom Kaiser noch von sonst jemandem ist ihm aber bisher mitgeteilt, daß Luthers Schriften so überwunden seien, daß sie das Verbrennen verdient hätten. Sobald er davon benachrichtigt ist, wird er alles tun, was einem christlichen Kurfürsten und gehorsamen Sohn der katholischen Kirche ziemt. Er schlägt vor, von dem bisherigen Verfahren gegen Luther abzusehen. Man möge ihm zubilligen: *ut aequis, piis et non suspectis iudicibus sub fide publica sufficiente securamento . . . audiatur et agnoscatur*. Ferner sollen seine Bücher, ehe er gehört und überführt ist, nicht verbrannt werden. Wenn man aber Luther überwunden hat, wird Friedrich dem Unwürdigen jeden Beistand versagen. Doch er erwartet, daß S. Heiligkeit auch dann nichts von ihm fordert, was er nicht mit Ehren zu leisten imstande ist².

Diese Kölner Verhandlungen der päpstlichen Nuntien mit dem Kurfürsten waren den früheren Historikern nicht unbekannt³. Die von ihnen abweichende Interpretation gewisser Stellen des sächsischen Berichtes bei Kalkoff scheint jedoch nicht haltbar zu sein. Man wird indes nicht bestreiten können, daß der Vorschlag eines unparteiischen Schiedsgerichts, nachdem der Prozeß Luthers in Rom zum Abschluß gekommen und der Papst sein Urteil gesprochen hatte, eine Abweichung von der streng kirchlichen Auffassung bedeutete, die die sofortige Bestrafung des Ketzers verlangte. Friedrich

1) Ob diese Bemerkung nur eine Ausflucht ist, wie Kalkoff annimmt (Entscheidungsjahre, S. 192), kann erst entschieden werden, wenn wir die Haltung Friedrichs in der lutherischen Angelegenheit näher untersucht haben.

2) Der Kurfürst sagt nicht, was er als unehrenhafte Handlungsweise ansieht. Daß er damit die Vollziehung der Strafe an Luther überhaupt ablehne, scheint mir eine unbewiesene Behauptung Kalkoffs zu sein (Entscheidungsjahre, S. 193).

3) Vgl. z. B. Kolde, M. Luther, 1884, I, S. 291; Köstlin, M. Luther I⁴, S. 398; Lehmann, Histor. Aufs., S. 22.

der Weise verriet eine gewisse Parteinahme für Luther, indem er die gleiche Forderung stellte, zu der Erasmus geraten, und die Luther in seiner kleinen Schrift: „*Protestatio sive oblatio*“¹ und in seinem Brief an Karl V.² erhoben hatte.

Für Kalkoff gewinnt das Eintreten des Kurfürsten für Luther eine veränderte Bedeutung dadurch, daß nach seiner Meinung Friedrich der Weise selber den Reformator zur Abfassung der genannten Schrift und des Briefes angeregt hat. Es würde zu weit führen, wollte ich untersuchen, wann und von wem der Gedanke, ein unparteiisches Schiedsgericht anzurufen, im Verlauf von Luthers Prozeß zuerst geäußert wurde. Genug, daß auch Kalkoff nicht anzunehmen scheint, Friedrich der Weise sei der intellektuelle Urheber dieser Idee³. Es kann sich nur darum handeln, auf wen die Formulierung des Gedankens in einer besonderen Schrift und in dem Brief an Karl V. zurückgeht. Eine Antwort auf diese Frage soll das deutsche Konzept eines Briefes von Friedrich dem Weisen an Valentin von Tetteleben geben⁴, datiert vom 13. Juli 1520⁵, in dem zum ersten Mal von Luthers „*Erbieten*“ die Rede sei. Aus beiden in Betracht kommenden Stellen des Briefes geht indes nicht klar hervor, ob der Kurfürst sich auf ein Schreiben Luthers an Spalatin vom 9. Juli⁶ oder auf die im Entstehen begriffene *Protestatio sive oblatio* bezieht. Außerdem würde ihre Erwähnung in einem Briefe Friedrichs noch nicht beweisen, daß dieser sie veranlaßt hat. Nun hat freilich Luther über seine *Protestatio* mit Friedrichs Hofprediger Spalatin korrespondiert. Aber wenn Kalkoff zu diesen Briefstellen⁷ bemerkt⁸, Luther habe also den Gedanken-

1) Opera l. var. arg. V, S. 4 ff.; Weimarer Ausgabe VI, S. 302 ff.

2) Ebd. S. 2. 3) ZKG. XXV („Zu Luthers Römischen Prozeß“), S. 457.

4) Kalkoff, ebd. S. 457. 5) Ebd. S. 596.

6) Enders, Luthers Briefwechsel II, S. 428.

7) Luther an Spalatin, 23. August 1520 (Enders II, S. 464): „*Elogion et literas ecce mitto corrigenda*“; am folgenden Tage bittet er: „*Venisse et aliis credo. Tu, quaeso, cura, ut diligenti lima expolias omnia*“ (ebd. II, S. 466). Unter dem „*Elogion*“ hat man die „*Protestatio*“, unter „*litterae*“ den Brief an Karl V. zu verstehen (ebd. II, S. 465 Anm. 2). Zur wohl eben erfolgten Fertigstellung der *Protestatio* vgl. dann 31. August d. J. Luther an Spalatin (ebd. II, S. 471): „*Mitto Elogia excusa et literas ad Franciscum Siccingerum et ad Carolum Imperatorem*.“

8) ZKG. XXV, S. 512, so auch z. B. v. Schubert, Vorgeschichte, S. 15 Anm. 36.

gang des Entwurfes dem Kurfürsten zur Kenntnissnahme unterbreitet, so wäre er zu seiner Behauptung nur dann berechtigt, wenn er die quellenkritische Vorfrage gelöst hätte, — auf die ihn auch v. Below aufmerksam macht¹ — ob Spalatin ganz „das Sprachrohr seines Landesherrn“ war. Es ist doch verständlich, daß Luther in dem Augenblick, in dem ihm der Bannstrahl drohte, sich noch einmal an die öffentliche Meinung wandte; und auch dazu, daß er den jungen Herrscher anrief, der gerade in Deutschland angelangt war, und auf den die reformatorisch Gesinnten mit so großen Erwartungen schauten², bedurfte es kaum erst der Anregung des Landesherrn.

In der Darstellung, die Kalkoff von dem aktiven Eingreifen Friedrichs des Weisen gibt, spielt auch die These eine Rolle, der Kurfürst habe Luthers Forderung nach einem unparteiischen Schiedsgericht bereits vor Jahr und Tag einen Rückhalt im Reichsrecht zu verschaffen gewußt, so daß nun das Verhalten Friedrichs in der lutherischen Angelegenheit hier in Köln und späterhin in Worms geradezu als ein „Kampf auf dem Boden des Reichsrechts“³ bezeichnet werden könnte. Die Forderung nach einem unparteiischen Schiedsgericht, wie sie in der *Protestatio* und der *Epistula* enthalten ist, soll sich stützen auf die Artikel 17 und 24 in der *Wahlkapitulation* Karls V., deren Aufnahme in die *Kapitulation* Luther seinem Fürsten zu danken habe⁴.

Für die Annahme, Friedrich der Weise sei der Verfasser dieser beiden Artikel, beruft sich Kalkoff auf O. Waltz, der, „den hervor-

1) Hist. Zeitschr. 116, S. 418 Anm. 2.

2) Brieger, S. 136.

3) ZKG. a. a. O., S. 543 ff.

4) Ebd. S. 544. Artikel 17 lautet: „Auch die churfürsten, fursten, prelaten, grafen, herren vom adel, auch ander stende und underthan des reichs mit rechtlichen oder gutlichen tagleistungen außerhalb Teutscher nation und von iren ordenlichen richtern mit dringen, erfordern, noch furbescheiden, sondern si alle und jeden insonders im reich laut der guldin bullen, auch wie des heiligen reichs ordnungen und ander gesetz vermugen, beleiben lassen.“ — Artikel 24: „Wir sollen und wellen auch furkomen und kains wegs gestatten, daz uns hinfuro jemants hoch oder nider stands, churfurst, furst oder ander, on ursach, auch unverhort in die acht und aberacht gethan, bracht oder erklet werde, sonder in solhem ordenlicher proceß und des heiligen reichs vor aufgerichte satzung in dem gehalten und volzogen werden.“ — Vgl. Deutsche Reichstagsakten, hrsg. von Kluekhon, 1893 ff., I, S. 871. 873.

ragenden Anteil Sachsens an dem Zustandekommen und der Fassung des Grundgesetzes“ dargetan habe¹. Waltz hat in der Tat festgestellt, daß Sachsen die erste Anregung zu den Beschlüssen der Kurfürsten gegeben². Er macht indes darauf aufmerksam³, daß „die Frage nach der Entstehung der Verschreibung in ihren einzelnen Punkten noch ungelöst sei“; denn es fehlen die Protokolle der Sitzungen. Wir kennen zwei Entwürfe; der eine rührt wohl vom Erzbischof von Mainz her⁴, der andere stammt aus Spalatin's Nachlaß⁵. Waltz ist der Ansicht, daß dieser letztere Entwurf aber nicht von Sachsen ausgegangen ist; der Hinweis am Schluß auf andere „in Mainz konzipierte Artikel“ spreche dagegen⁶. Kalkoff opponiert nun gegen diese Folgerung⁷: „Der Hinweis am Schluß auf andere ‚in Mainz konzipierte Artikel‘ deutet einfach auf Besprechungen der kurfürstlichen Räte in Mainz hin, wobei Abschriften der Protokolle ausgetauscht wurden, so daß aus den niederdeutschen Anklängen der Sprache des Stückes keine Schlüsse zu ziehen sind“. Der letzte Satz des Entwurfes⁸: „Aus den Artikeln hiebevorn zu Mainz concipiret, wäre auch etwas zu nehmen“, zeigt tatsächlich, daß es sich um nichts mehr als um ein flüchtig hingeworfenes Schriftstück handelt, um eine Ergänzung zu anderen in Mainz aufgestellten Punkten. Kalkoffs Vorstellung, als hätten sich die sächsischen Räte von Frankfurt a. M., wo die Wahlhandlung stattfand⁹, nach Mainz begeben, um dort bestimmte Artikel der Kapitulation aufzusetzen, ist wenig glücklich. Der Feststellung des Herausgebers des Entwurfes aber, daß das Original niederdeutsche Sprachanklänge verrate¹⁰, begegnet Kalkoff mit der kühnen Vermutung¹¹, wir hätten es eben mit einem ausgetauschten Protokoll zu tun. Danach wäre also unser Entwurf selbst aus jenen Sitzungen in Mainz hervorgegangen, an denen dann auch andere Stände be-

1) ZKG. a. a. O., S. 544. Der These hat u. a. auch Hans v. Schubert, Reich und Reformation, S. 15. 21. 41 Anm. 14, und: Die Vorgeschichte der Berufung Luthers auf den Reichstag zu Worms, 1912, S. 10f. zugestimmt.

2) Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. X, 1870 („Die Wahlverschreibung Karls V. in ihrer Genesis“), S. 215. 3) Ebd. S. 215. 4) Ebd. S. 216.

5) Neudecker und Preller, Spalatin's Historischer Nachlaß und Briefe, 1851, S. 111 ff.

6) Waltz a. a. O., S. 217 Anm. 1.

7) ZKG. XXV, S. 546 Anm. 1.

8) Neudecker a. a. O., S. 112.

9) Waltz a. a. O., S. 216.

10) Neudecker a. a. O., S. 111 Anm.

11) ZKG. a. a. O., S. 544.

teilt sein mußten. Wer bürgt uns aber, wenn die Dinge so liegen, dafür, daß der Entwurf gerade von sächsischer Seite herrührte? Ein Austausch der Protokolle wäre überdies ein sonderbares, von den gewöhnlichen Kanzleibräuchen abweichendes Verfahren, dessen Zweck man nicht einzusehen vermag. Es ist nun einmal nicht anders: Wir sind gezwungen, uns bezüglich des Urhebers der einzelnen Artikel in der Wahlverschreibung mit einem non liquet zu bescheiden.

Doch selbst, wenn es feststünde, daß der (fragliche) Entwurf von dem Kurfürsten von Sachsen herrührte, so wäre damit Kalkoff nicht im geringsten gedient. Das Dokument enthält nämlich keinen Satz, der als Vorstufe zu dem oben zitierten Art. 17 betrachtet werden könnte, wonach niemand „mit rechtlichen oder gutlichen tagleistungen außerhalb Teutscher nation“ gedrungen werden darf. Wäre der Kurfürst von Sachsen der Verfasser, so ergäbe sich deutlich, daß er bei Art. 24 des Entwurfs nicht Luthers Fall vor Augen hatte, sondern geleitet wurde von der Besorgnis, der Kaiser möchte mit Krieg und Gewalt den einen oder anderen Reichsstand plötzlich überfallen¹. Wenn es im Entwurf ferner heißt: „Item allenthalben Fried und Recht zu unterhalten' einen iglichen Geistlichen und Weltlichen gegen alt Herkommen, herbrachte Freiheit nicht zu beschweren, sondern nach beschrieben geistlichen und weltlichen Rechten und guter Gewohnheit zu richten und nicht zu verkürzen“², und Kalkoff in diesen Worten einen Hinweis auf Luther zu bemerken glaubt³, so ist auch dieser Schluß aus der ganz allgemeinen Ausdrucksweise, deren das Gesetz sich stets befleißigt, nicht beweisbar, auch nicht durch Hinweis auf den Vorrang des „Geistlichen“ vor dem „Weltlichen“, der ja dem ausgehenden Mittelalter noch selbstverständlich ist.

War es aber überhaupt möglich, sich mit der Forderung eines Schiedsgerichtes für Luther auf die beiden zitierten Paragraphen der Wahlkapitulation zu berufen? Art. 17 wendet sich dagegen, daß irgendwelche Stände „außerhalb Teutscher nation und von iren ordentlichen richtern gedrungen oder vorgefordert werden“. Diese Bestimmung setzt voraus, daß das ordentliche Gericht sich stets innerhalb der deutschen Nation befindet; das Ge-

1) Neudecker a. a. O., S. 112.

2) Neudecker, S. 112.

3) ZKG. a. a. O., S. 546 Anm. 1.

setz paßt also nicht auf Luthers Fall, auf die Anklage der Ketzerei; denn dafür war nun einmal vom Standpunkte des kanonischen Rechtes der Papst in Rom die oberste Instanz¹. Das geistliche Recht wird aber durch die Wahlkapitulation nicht aufgehoben². Luthers Prozeß war ordnungsgemäß verlaufen³, und die Forderung eines Schiedsgerichtes in Deutschland — die letzte Bedingung wird freilich weder in der Epistula noch in der Protestatio ausgesprochen — war rechtlich unzulässig. Wenn Luther Art. 17 für sich hätte anführen wollen, hätte er sich zugleich damit in Widerspruch setzen müssen; denn §. 17 der Wahlverschreibung konnte nur in der Sphäre des weltlichen Rechtes seine Anwendung finden. Ebenso verhält es sich mit Art. 24. Das Verhör, das vor Erklärung in die Acht verlangt wird — d. h. nach Kalkoff das Schiedsgericht —, steht im Gegensatz zu dem ordentlichen Prozeß, den Art. 24 fordert. Und woran hat man bei „des heiligen reichs vor aufgerichter satzung“ zu denken? An die Konkordate, die eine Berufung an ein allgemeines Konzil erlaubten⁴, oder an die alten Edikte Friedrichs II., die die sofortige Bestrafung der Ketzer durch das weltliche Schwert geboten⁵? Art. 17 und 24 der Wahlkapitulation waren also völlig ungeeignet, mit ihrer Hilfe zu einem Schiedsgericht für Luther zu gelangen.

Es bleibt noch zu erörtern, ob Friedrich der Weise oder Luther trotzdem den Versuch gemacht haben, die Wahlverschreibung zugunsten des Reformators in Anwendung zu bringen. Man kann tatsächlich nicht eine einzige Stelle anführen, wo der Kurfürst oder Luther mit klaren Worten auf Art. 17 und 24 der Kapitulation Bezug genommen. In dem Brief an Karl V.⁶ appelliert Luther vielmehr an das Gerechtigkeitsgefühl des Kaisers, das dem Angeklagten die Gelegenheit, sich zu verteidigen, nicht versagen wird. Wenn Kalkoff meint, „die Anrufung des kaiserlichen Schutzes sei nur eine höfliche Umschreibung für die Mahnung an eine kaiser-

1) Hinschius, Kirchenrecht, Bd. VI, S. 1.

2) Siehe die oben S. 341 zitierte Stelle aus dem Entwurf bei Neudecker, S. 111. 21.

3) K. Müller, Luthers römischer Prozeß (ZKG. XXIV, S. 46—85).

4) so Kolde, Luthers Stellung, S. 92 Anm. 1.

5) Mon. Germ. hist. Legg. Const. II, S. 108 und 284 ff.

6) Opera l. var. arg. V, S. 2 ff.

liche Pflicht“¹, so wäre doch die Höflichkeit etwas weit getrieben, wollte ein von der Todesstrafe Bedrohter nicht die Rechtstitel für sich in Anspruch nehmen, auf die er sich berufen kann. Und paßt diese hier unangebrachte Höflichkeit zu dem, was wir sonst von Luthers Charakter wissen? Ebensovienig verwendet Luther die Wahlverschreibung in seiner Protestatio², oder zitiert sie Friedrich der Weise da, wo er die Bitte des Reformators um ein Schiedsgericht unterstützt³. Einmal sollen sich die kaiserlichen Räte dem Nuntius Aleander gegenüber dahin geäußert haben⁴, „daß die Verurteilung eines Deutschen ohne voraufgegangenes Verhör nicht ohne schweres Argernis vor sich gehen könne“. Die Räte sagen aber nicht, daß es ein Unrecht sei, wenn man Luther kein Verhör zubillige, sondern sie besagen nur, daß ein solches Vorgehen „schweres Argernis“ erregen möchte. Sie machen diese Bemerkung dem päpstlichen Nuntius gegenüber, vor dem sie die Berufung Luthers vor den Reichstag rechtfertigen müssen. Nach Kalkoff⁵ hätte Friedrich der Weise nun die den päpstlichen Legaten gegenüber vertretene Forderung eines Schiedsgerichts auch persönlich gegenüber Karl V. geäußert und dabei Luthers Protestatio in „amtlicher Form“ überreicht⁶. Den letzten Umstand — um dies gleich vorweg zu nehmen — folgert Kalkoff aus einem Schreiben der kaiserlichen Räte vom 27. November⁷, das bereits Kenntnis von Luthers Briefen verrate und darum ihre Übergabe in „amtlicher Form“ zur Voraussetzung habe. Dazu ist aber zu beachten, daß das Schreiben der Räte vom 27. November eine Antwort ist auf einen verlorenen Brief des Kurfürsten⁸, in dem Friedrich den beiden Räten, Chièvres und Nassau, von Luthers Protestatio Mitteilung gemacht haben wird. Außerdem bedürfte es doch erst des Nachweises, daß auch im ausgehenden Mittelalter eine Behörde nur dann von einer Sache Notiz genommen hat, wenn sie ihr „in amtlicher Form“ zur Kenntnis gebracht wurde. Von Luthers „Erbieten“ wissen wir doch, daß es in Köln öffentlich angeschlagen war⁹.

1) ZKG. a. a. O., S. 553. 2) Opera I. var. arg. V, S. 4 ff.

3) Opera I. var. arg. V, S. 244; Reichstagsakten II, S. 490.

4) Kalkoffs Übersetzung der Depeschen Aleanders, S. 33, Depesche vom
* 14. Dez. * 5) ZKG. a. a. O., S. 548. 6) Ebd. S. 551.

7) Reichstagsakten II, S. 466 Anm. 2. 8) Ebenda.

9) Brief Sickingens an Luther vom 3. Nov. 1520, Enders a. a. O. II, S. 506.

Von größerer Bedeutung ist aber die Frage, ob Kurfürst Friedrich überhaupt zu Anfang November in Köln mit Karl V. über Luthers Angelegenheit verhandelt hat. Kalkoff bringt vier Belege für seine Behauptung, die wir auf ihre Beweiskraft zu untersuchen haben. Er stützt sich auf eine Flugschrift¹, die zusammen mit der *Brevis Commemoratio*² und den *Axiomata Erasmi*³ ohne Angabe des Ortes und der Jahreszahl im Druck erschienen ist⁴. Sie enthält die Urteile einiger bekannter niederländischer Persönlichkeiten über Luther und trug im ersten Druck die Überschrift: *Per Henricum priorem Gundensem scripta*⁵. Die Jenenser Ausgabe der lutherischen Schriften, in die das Flugblatt aufgenommen wurde, änderte die Überschrift in: *Per D. Henricum Zudphaniensem scripta*⁶. Kalkoff ist der Ansicht, die Erzählungen in diesem Flugblatt gingen zurück auf „von Spalatin⁷ gesammelte Mitteilungen des damals (d. h. im November 1520) von Köln nach Wittenberg gehenden Heinrich Moller von Zütphen“, in letzter Linie aber auf Erasmus⁸.

Im ursprünglichen Text ist, wie erwähnt, ein Heinrich, Prior Gundensis als Verfasser angegeben, wobei nicht sicher ist, ob Gundensis als von Gent oder Gouda zu deuten ist⁹. Jedenfalls wäre die Würde eines Priors an einem oder dem anderen Orte für den im späteren Druck für Henricus prior Gundensis eingesetzten Heinrich von Zütphen erst nachzuweisen¹⁰. Sie paßt nicht zu den bisher über ihn bekannten Angaben. Ferner macht Iken wahrscheinlich¹¹, daß Heinrich von Zütphen bereits im Sommer oder Herbst 1520 nach Wittenberg gekommen ist, also nicht gut im November d. J. in Köln bei Erasmus Nachrichten über gleichzeitige Ereignisse sammeln konnte. Man ist darum nicht berechtigt, Heinrich von Zütphen als Gewährsmann für die in dem Flugblatt enthaltenen Anekdoten anzugeben.

Dürfen wir aber Erasmus als eigentlichen Autor der Erzählungen betrachten? Kalkoff kommt zu diesem Gedanken auf Grund der

1) ZKG. a. a. O., S. 549. 2) Opera l. var. arg. V., S. 243.

3) Ebd. S. 242. 4) Ebd. V, S. 249. 5) Ebd.

6) Köstlin, I, S. 399 Anm. 1 und Opera var. arg. V, S. 249 Anm. 1.

7) Opera l. var. arg. V, S. 249 Anm. 1.

8) Kalkoff, Die Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden, S. 95 Anm. 37. 9) Iken, Heinrich von Zütphen, S. 112 Anm. 22.

10) Ebd. 11) a. a. O., S. 12. 112 Anm. 22.

Übereinstimmung, die er zwischen zwei Briefstellen bei Erasmus und zwei Angaben des Flugblattes konstatiert. Die zweite der Anekdoten des Flugblattes lautet:

„Oratores iidem Erasmo Roterodamo promiserunt Pontificis verbis pinguissimum episcopatum, si pro Pontifice contra Lutherum scripturus esset. Iis vero respondit Erasmus: Maior est, inquit, Lutherus quam ut a me intelligatur, plane Lutherus tantus est, ut plus erudiar et proficiam ex lectione unius pagellae Lutheranae quam ex toto Thoma.“¹

Diese Tatsache, daß dem Erasmus ein Bistum angeboten sei, findet Kalkoff nun in einem Brief des Erasmus an Gerhard Noviomagus vom 9. Sept. 1520² wieder, wo sich Erasmus günstig über Luther äußert; nur an seinem schroffen Auftreten übt er Kritik und lehnt es ab, sich mit Luthers Sache zu befassen: „Ego me huic tragoediae non misceo. Alioqui paratus est vel episcopatus, si velim in Lutherum scribere.“ Wo steht aber in dem Brief an Noviomagus etwas davon, daß Erasmus von päpstlicher Seite ein Bistum angetragen worden ist? Erasmus schreibt nur: paratus est, ganz allgemein, nicht: mihi oblatum est. Wir wissen sonst nichts davon, daß dem Erasmus derartige Versprechungen gemacht worden sind³. Erasmus hat offenbar mit dem oben zitierten Satz nur ausdrücken wollen, er könne ein gutes Geschäft machen, wenn er geneigt wäre, in Luthers Sache Partei für den Papst zu ergreifen. Aus der Übereinstimmung der Angaben über das „Angebot eines Bistums“ in dem Brief des Erasmus und der Anekdote des Flugblattes weitere Konsequenzen zu ziehen, ist m. E. ein schwerer quellenkritischer Irrtum.

In dem Flugblatt wird ferner berichtet⁴:

„Comes de Nassau, Flandriae, Brabantiae et Hollandiae subregulus, praedicatoribus monachis in Haga contra Lutherum furentibus dixit: Ite et praedicate Evangelium tam sinceriter, quam facit Lutherus, neminem offendentes, nec quemquam deinde habebitis incessendi occasionem.“

1) Opera I. var. arg. V, S. 249.

2) Erasmi opp., ed. Clericus III, col. 578. Bei Kalkoff a. a. O., Anm. 37, falsch auf 13. September datiert.

3) Drummond, Erasmus, weiß nichts davon.

4) Opera I. var. arg. V, S. 249.

Kalkoff zieht dazu wieder eine Parallelstelle in einem Brief des Erasmus v. J. 1521 ohne genaues Datum heran ¹. Erasmus schreibt hier an Nicolaus Everardus, Präsidenten des holländischen Gerichtshofes:

„Nuper Antwerpiae Minorita quidam attractus in conjurationem, coepit insanire apud populum. . . Jussus est a Magistratu praedicare Evangelium, in contione proxima dixit, Evangelium vos docet Pastor vester, etiamsi pridie dormisset cum scorto.“

Hier will es mir aber noch weniger gelingen, eine Ähnlichkeit zwischen beiden Erzählungen zu entdecken. Der Ort der Handlung ist ein verschiedener, das eine Mal der Haag, das andere Mal Antwerpen; die handelnden Personen sind jedesmal andere, zuerst der Graf von Nassau und mehrere Predigermönche, dann der Magistrat von Antwerpen und ein Minorit. Endlich läßt die Handlung selbst und die „Pointe“ der beiden Anekdoten kaum einen Vergleich zu. In der Erzählung des Flugblattes werden die Mönche, die auf Luther schimpfen, angewiesen, das lautere Evangelium wie dieser zu predigen; bei Erasmus ergeht sich ein Minorit auf der Kanzel in Hetzreden und gibt auf die Ermahnungen der Behörde eine unverschämte Antwort, die den sittlichen Zustand des damaligen Klerus grell beleuchtet. Als tertium comparationis bliebe nur, daß Mönche, statt zu predigen, sich in Zänkereien eingelassen haben und darüber von ihrer Obrigkeit zurechtgewiesen worden sind. Wie oft mag dieser Fall in den ersten Jahren der Reformation eingetreten sein! Die „Ähnlichkeit“ ist viel zu gering, um daraus auf ein Abhängigkeitsverhältnis der beiden Erzählungen zu schließen.

Selbst wenn Kalkoff einwandfrei erwiesen hätte, daß zwei Anekdoten der Flugblätter auf Erasmus zurückgehen, so durfte er nun nicht für die übrigen ohne weiteres denselben Verfasser annehmen. Da wir von unserem Flugblatt also weder den Autor noch die Abfassungszeit anzugeben vermögen, so ist sein Wert für die Feststellung geschichtlicher Tatsachen von vornherein zweifelhaft ².

1) Erasmi opp. III, col. 1697.

2) Es ist mir unverstündlich, wie De Hoop-Scheffer in seiner Geschichte der Reformation in den Niederlanden, S. 80, einzig auf Grund des Flugblattes Opera I. var. arg. V, S. 249 von der Hinneigung hervorragender Personen in den Niederlanden zum Protestantismus sprechen kann.

Als Beweis für eine Unterredung Friedrichs des Weisen mit Karl V. in Köln dient Kalkoff die erste Erzählung¹:

„Dum Martinus Caracteolus et Hieronymus Aleander, summi Pontificis oratores, apud Carolum Imperatorem, Romanorum Pontificis nomine contra Martinum Lutherum interpellarent, ferunt Imperatorem Carolum eis mox ex tempore, nullo consulto, respondisse: Audiamus antea hac in re Patrem nostrum Fridericum, Ducem Saxoniae ect., deinceps Pontifici respondebimus.“

In der Anekdote fehlt jede Angabe von Ort und Zeit der Unterredung des Kaisers mit den päpstlichen Nuntien. Sie könnte in Köln stattgefunden haben, aber ebensowohl nach der Ankunft Aleanders in den Niederlanden. Wenn vor der Krönung Karls V. nur ein Mandat gegen Luther für die kaiserlichen Erblände ausging, so daß dort am 8. Oktober in Löwen und am 17. dess. Monats in Lüttich die lutherischen Schriften öffentlich verbrannt wurden, so schlosse diese Tatsache doch nicht aus, daß die Nuntien damals schon Luthers Bekämpfung im ganzen Deutschen Reich verlangten und die oben angeführte Zurückweisung vom Kaiser erfuhren². Die Erzählung läßt uns im Unklaren, ob Karl V. seine Absicht, mit Friedrich dem Weisen über Luther zu sprechen, wirklich zur Ausführung gebracht hat, und wann er es tat. So ergibt sich nicht einmal aus der einfachen Lektüre der Anekdote, geschweige nach Anlegung kritischer Maßstäbe, daß der Kaiser mit dem Kurfürsten von Sachsen in Köln über Luther verhandelt hat.

In einem Nachtrag³ macht Kalkoff aufmerksam auf eine „vortreffliche Bestätigung“ der von Karl V. in Köln an Friedrich den Weisen mündlich erteilten Zusage aus den „Nachrichten, die damals der Magistrat von Augsburg vom Kaiserhofe erhielt, und die in den Berichten der Vertreter des Bischofs von Augsburg über ihre mit dem Domkapitel und dem Magistrat wie mit Eck selbst geführten Verhandlungen über die Vollziehung der Verdammungsbulle überliefert sind“.

Man müßte also in den Briefen des bischöflichen Generalvikars Dr. Heinrichmann an seinen Herrn vom Ende d. J. 1520⁴ Auszüge

1) Opera l. var. arg. V, S. 249.

2) Gegen Kalkoff, ZKG. a. a. O., S. 549.

3) Ebd. S. 583 ff.

4) Veröffentlicht von A. Schröder, Die Verkündigung der Bulle Exsurge ect. (im Jahrbuch des historischen Vereins Dillingen, IX. Jahrgang, 1897).

aus Berichten der Gesandten von Augsburg bei Karl V. zu finden erwarten. Doch nicht aus den Briefen des Dr. Heinrichmann erfahren wir irgend etwas über einen diplomatischen Verkehr zwischen Augsburg und dem kaiserlichen Hofe, sondern lediglich aus Kalkoffs Kombinationen. Aus dem Umstand, daß es noch eine Zeitlang zweifelhaft war, ob der kommende Reichstag in Augsburg stattfinden sollte oder nicht, folgert Kalkoff, daß die Stadt auch nach der Rückkehr ihres Bevollmächtigten Dr. Peutinger aus den Niederlanden¹ für eine pünktliche Berichterstattung von dort Sorge getragen haben müsse. Dieser Schluß ist jedoch falsch. Konnte der Kaiser nicht, ohne fortlaufende Korrespondenz mit Augsburg zu unterhalten, die Stadt rechtzeitig benachrichtigen, wenn er in ihren Mauern mit den Ständen des Reiches zusammenkommen wollte?

Der Generalvikar schreibt seinem Bischof am 7. November 1520², er habe mit Dr. Peutinger und Conrad Herwart als Vertretern des Rates von Augsburg konferiert über die Ausführung der Bulle „Exsurge“. Die Väter der Stadt warnen davor und empfehlen dem Bischof, sich bei dem Vorgesetzten in Mainz zu erkundigen: „wie auch derhalben kais. Mt. gemiet und fürnemen stiede.“ Hätte der Rat Sichereres gewußt von einer Luther günstigen Zusage des Kaisers an Friedrich den Weisen, so hätte er wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit von seiner Kenntnis Gebrauch gemacht. Nach der offiziellen Unterredung äußert Peutinger:

„er werd bericht, wiewohl k. Mt. der universitet von Lewen uff ier anlangen Luthers biecher zu verbrennen, vergonnt . . ., solle doch hernach ier Mt. uff des Kurfürsten von Sachsen bericht gesagt haben: man solle dem münch rechts, wie er sich erpiett, gestatten.“

Kalkoff sagt sich: Die Angabe Peutingers muß dem amtlichen Bericht des Vertreters von Augsburg entnommen sein, sie ist darum vertrauenswürdig und der beste Beweis für eine Unterredung Karls V. mit dem Kurfürsten von Sachsen in Köln. Es läßt sich indes gerade das Gegenteil vertreten: Da ein amtlicher Verkehr zwischen dem Kaiser und Augsburg im November 1520 nicht bezeugt ist, auch nicht notwendig vorausgesetzt werden muß und wir nicht nachzuprüfen vermögen, aus welcher Quelle Peutinger

1) Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte, Bd. I, S. 85.

2) Jahrbuch des historischen Vereins Dillingen 1897, S. 165.

seine Nachricht bezogen hat, ja bei ihm die Tendenz argwöhnen, er habe durch seine Bemerkung den Bischof von der Ausführung der Bulle abhalten wollen, werden wir uns hüten, eine historische Tatsache durch so unsichere Zeugnisse für beglaubigt zu halten.

Kalkoff findet freilich eine weitere (dritte) Stütze für seine Ansicht in einer Depesche des Nuntius Aleander vom 8. März 1521¹. Aleander berichtet², wie er am Abend des vorhergehenden Tages versucht hat, das Mandat gegen Luther bei dem kaiserlichen Minister zu betreiben, und was Herr v. Chièvres ihm auf seine Ermahnungen entgegnete. Er fährt dann fort:

„et altre parole di simile sententia assai familiarmente et privatamente, donde comprehendo che da qualche mese in qua, presertim dopo che Cesar parlò al Duca di Saxonia a Cologna, semper lor habiino fatto concetto di servirsi delle cose di Martino.“

Es liegt mir fern, bestreiten zu wollen, daß Karl V. und der Kurfürst von Sachsen sich in Köln besprochen haben. Ich wende mich nur gegen Kalkoff, wenn er meint, sie hätten dabei die lutherische Frage berührt. Gerade über den Inhalt der Unterredung schweigt Aleander. Daß von jenem Augenblick an die politische Ausnutzung der Angelegenheit Luthers durch die Kaiserlichen datiere, besagt für den Charakter der Verhandlungen nichts. Die Bemerkung kennzeichnet sich überdies als eine subjektive Vermutung des Nuntius. Wie weit sie als solche Beachtung verdient, gehört nicht hierher und kann erst nach näherer Bekanntschaft mit der Persönlichkeit Aleanders festgestellt werden.

Endlich bringt Kalkhoff noch einen Brief des Erasmus bei, der im Appendix der Leidener Ausgabe abgedruckt steht³, denn ihm fehlt das Datum der Abfassung und der Name des Adressaten. Der Brief ist zweifellos nach Rückkehr des Erasmus aus Köln in Löwen geschrieben und enthält einen Bericht über die Tätigkeit der Gegner des Erasmus und Luthers während der letzten Monate des Jahres 1520. Auch hier weist der große Gelehrte die Ver-

1) ZKG. a. a. O., S. 548.

2) Aleanders Depeschen. Übers. S. 115; Balan, Monumenta, S. 131. Ich zitiere die Aleanderdepeschen nach dem Text von Balan und schließe mich in der Datierung Brieger (Aleander und Luther, 1884) an.

3) Opp., ed. Clericus, III, col. 1908.

dächtigung, er habe für Luther Partei ergriffen, als gegenstandslos zurück. In diesem Zusammenhang findet sich der Satz:

„Dux Saxoniae Fridericus cum ageret cum illo (nämlich Carolo V.) de Luthero, hoc accepit responsum: non damnabitur Lutherus nisi auditus.“

Kalkoff setzt den Brief Anfang Dezember 1520 an ¹ und hält es für ausgemacht, daß Erasmus hier der von ihm vermuteten Unterredung zwischen Kaiser und Kurfürst Erwähnung tut ². Er ist jedoch nicht unbefangen genug an die Quellen herangetreten; denn Erasmus sagt nicht, daß die Verhandlungen über Luther mündlich gepflogen wurden, und daß sie in Köln stattfanden. Was hindert uns ferner, das Schreiben statt auf Anfang Dezember 1520 in die Mitte oder gegen das Ende dieses Monats zu verlegen? Dann ließe sich die oben zitierte Stelle ohne Schwierigkeit auf den Briefwechsel zwischen Friedrich dem Weisen, dem Kaiser und seinen Räten im November 1520 beziehen. Am 28. des Monats ging ein kaiserliches Schreiben ab ³, in dem Karl V. den Kurfürsten aufforderte, Luther zum Verhör auf den Reichstag zu bringen. Von dieser Korrespondenz wird Erasmus Kenntnis gehabt haben. Jedenfalls ist die Bemerkung in seinem Briefe kein Zeugnis dafür, daß der Kurfürst von Sachsen die erste Gelegenheit benutzte, um bei dem Oberhaupt des Reiches persönlich für seinen Professor einzutreten.

Die vier Beweise Kalkoffs sind also an sich nicht stichhaltig. Seine Auffassung wäre auch schwer in Einklang zu bringen mit dem, was sich aus dem übrigen Quellenmaterial ergibt. Daraus geht vielmehr mit höchster Wahrscheinlichkeit hervor, daß Friedrich der Weise erst nach seiner Abreise aus Köln, am 7. November, sich schriftlich für Luther beim Kaiser verwandte. Der erste Brief des Kurfürsten in dieser Sache ist leider verloren gegangen ⁴; wir kennen indes die Antwort der beiden kaiserlichen Räte vom 27. November 1520 ⁵: Chièvres und Nassau haben dem Kaiser die Wünsche des Kurfürsten betreffs Luthers sorgfältig auseinandergesetzt (wäre schon eine Besprechung vorausgegangen, so hätten sie Karl V. nur an das damalige Abkommen zu erinnern

1) Die Anfänge der Gegenreformation I, S. 103 Anm. 8.

2) ZKG. a. a. O., S. 549.

3) Reichstagsakten II, S. 467.

4) Ebd. II, S. 466 Anm. 2.

5) Ebd.

brauchen!), und Se. Majestät hat verfügt, was in Luthers Briefen des langen und breiten gefordert wird (also jetzt erst, auf die Vorstellungen der Räte hin, nicht vor längerer Zeit den mündlichen Bitten Friedrichs zuliebe!). Es erscheint angezeigt, daß Luther seinen Landesherrn zu einem Verhör auf dem Reichstag dorthin begleitet. Das Schreiben der Räte nimmt auf keinerlei voraufgegangene Abmachungen Bezug, was sicherlich geschehen wäre, wenn man solche getroffen hätte. In dem verlorenen Brief muß daher Friedrich der Weise zum erstenmal den Kaiser auf Luthers Protestatio aufmerksam gemacht und dessen Forderungen zu berücksichtigen gebeten haben. Ebenso läßt der Brief des Kaisers vom folgenden Tage¹ erkennen, daß Karl erst durch seine Räte auf Grund jenes kurfürstlichen Schreibens von der Stellung Friedrichs zu Luther unterrichtet wurde:

„Nu hat (uns) 5. der hochgeborn unser lieber oheim Wilhelm marggraf zu Arschot und der wolgeboren unser lieber getr (eue)r Hainrich grave zu Nassau ... anzaigt, das deiner lieb begeru an uns sein solle, das wir nichts wider beruerten Lutter, er sei dann zuvor verhört worden, handeln oder fürnemen lassen.“

Oder wie will Kalkoff die auffallende Tatsache erklären, daß Karl V. hier mit keinem Wort seines mündlichen Übereinkommens mit Friedrich von Sachsen gedenkt? Das *argumentum ex silentio* gilt zwar nicht für unbedingt zuverlässig; aber in Fällen wie dem vorliegenden wird man ihm die Beweiskraft nicht absprechen können.

Des Kaisers Brief verzögerte sich, so daß Friedrich am 14. Dezember nur den beiden Räten antwortete². Er weiß bereits um die Bücherverbrennungen in Köln (am 29. November) und ist verstimmt darüber, zumal „quod petiverim et ipse, ne indicta causa vel doctor Martinus condemnaretur vel libri ejus comburerentur“³.

Wenn Boller⁴ hierzu bemerkt: „Das kann sich nur auf die Verhandlungen beziehen, die in Köln mit dem Kurfürsten gepflogen wurden“, so ist mir unerfindlich, warum sich Friedrich nicht auf sein verlorengesangenes Schreiben berufen haben soll, dessen Inhalt, wie er rekonstruiert worden ist⁵, einen derartigen Hinweis vollkommen erklärt. Der Vorwurf, den der Kurfürst dem jungen Herrscher selbst am 20. Dezember 1520 macht⁶ — „Wo Luther

1) Ebd. II, S. 466 No. 61.

2) Ebd. S. 466 Anm. 2.

3) Ebd.

4) Luthers Berufung, S. 25.

5) Siehe S. 350f.

6) Reichstagsakten II, S. 470 ff.

nicht het angesehen werden wollen, mein solt doch in dem verschont worden sein“, wird gleichfalls verständlich gegen Boller¹, wenn wir bedenken, wie wenig Beachtung Friedrichs Brief gefunden hat.

Die Ansicht Kalkoffs, der Kurfürst von Sachsen habe die Kölner Zusammenkunft mit Karl V. ausgenutzt, um Luther einen Dienst zu erweisen, ist also unhaltbar. Kalkoff hat von den sicheren Zeugnissen (Korrespondenz Friedrichs) abgesehen. Er hat sich Angaben zugewandt, die entweder selbst von zweifelhaftem Wert sind (Flugblatt, Opera I. var. arg. V., und Brief des Dr. Heinrichmann), oder die er durch unzutreffende Auslegung seiner Auffassung dienstbar machte (Aleander am 8. März, Brief des Erasmus). Nach unserer Untersuchung haben keine Verhandlungen zwischen Kaiser und Kurfürst in Köln über Luthers Angelegenheit stattgefunden; es ist daher müßig, die Frage zu erörtern, wann sie gewesen sind, und welches Ergebnis sie gehabt haben².

2.

Es sei nochmals nachdrücklich hervorgehoben, daß Friedrich der Weise in dem verlorenen Brief Luthers Bitte um ein Schiedsgericht bei Karl V. befürwortete und damit ein nicht geringes Gewicht zugunsten des Reformators in die Wagschale warf. Die Folge war, daß der Kaiser den Kurfürsten aufforderte, Luther mit auf den Reichstag zu bringen³.

Friedrich lehnte die Zumutung ab. Dies Verhalten erscheint auf den ersten Blick als eine starke Unfreundlichkeit gegen Luther. Und so ist die Zurücknahme auch von Lehmann⁴ aufgefaßt worden, als eine Strafe für die Verbrennung der Bannbulle vor dem Elstertor zu Wittenberg: „sobald er (der Kurfürst) aber Nachricht hatte von der Ausführung der großen Manifestation, zog er seine Einwilligung zur Berufung Luthers zurück“. Kalkoff kann von seinem Standpunkte aus der Auslegung Lehmanns natürlich nicht

1) Luthers Berufung, S. 26.

2) Vgl. Boller gegen Kalkoff, Berufung, S. 26. 78; Kalkoff, Entscheidungsjahre, S. 191.

3) Reichstagsakten II, S. 466.

4) Nachrichten der Gött. Ges. d. Wiss., phil.-hist. Kl., 1899, S. 178.

beipflichten¹. War schon Kolde der Meinung², Kurfürst Friedrich habe, gekränkt über die Verbrennung der lutherischen Schriften, dem Kaiser sein Befremden kundtun wollen, so drückt sich Kalkoff noch schroffer aus: „Die Zurücknahme jener Vereinbarung war der Ausdruck des schwersten Mißtrauens, die schärfste Verwahrung gegen die kaiserlich-päpstlichen Staatsmänner, denen er schon am 14. erklärt hatte³, daß die nach seiner Abreise von Köln vorgenommene Bücherverbrennung einen offenkundigen Rechtsbruch bedeute, der Luthern zu einem Akt der Vergeltung berechtige.“ Wie können wir, zwischen zwei derart extreme Anschauungen gestellt, uns Klarheit über die wahren Motive des Kurfürsten verschaffen? Bei der Spärlichkeit der Quellen ist nur durch genaue Interpretation des kurfürstlichen Briefes zu helfen.

Für Lehmann spricht es, wenn Friedrich am 20. Dezember 1520 dem Kaiser schreibt⁴:

„Weil . . . Luther vielleicht dargegen auch etwas, ehe dan dies E. kai. Mt. schreiben mir zukommen, furgenommen haben mocht, so wolt mir schwer fürfallen, wie E. Mt. gnediglich zu bedenken haben, Luther mit mir auf den reichstag zu bringen.“

Daß der Kurfürst bei diesen Worten die Verbrennung der Bannbulle am 10. Dezember im Auge hatte, ist wahrscheinlich, war er doch von der Exekution benachrichtigt worden⁵. Die kühne Tat des Reformators ist aber nicht der einzige Grund, den Friedrich für die Zurückweisung des kaiserlichen Verlangens angibt. Das hat Lehmann übersehen. Der Kurfürst ist entrüstet, wie man gegen Luthers Schriften vorgegangen ist⁶:

„Ich bin aber bericht, das, sind bei E. kai: Mt. ich abgeschiden, Luthers bucher unerhort und mit der heiligen schrift unuberwunden zu Koln, Mentz und sonst sollen verbrannt sein, dess ich mich nicht versehen gehabt, sondern vilmehr verhofft, wu Luther nicht het angesehen werden

1) ZKG. XXV, S. 547 Anm. 3. Die Vorgeschichte der Berufung Luthers vor den Reichstag hat K., soweit Friedrich der Weise dabei in Betracht kommt, zuletzt in seinem Werk „Der Wormser Reichstag“, 1922, S. 172 ff. 243 ff. 305 ff. zusammenhängend behandelt.

2) Luther I, S. 295.

3) Vgl. dazu jetzt v. Schubert, Vorgeschichte, S. 287. Abdruck des deutschen Briefkonzeptes.

5) Reichstagsakten II, S. 472.

6) ZKG. II, S. 122.

wollen, mein solt doch in dem verschont wurden sein. Weil dan aber solches über mein unthertenig bitt und bebstlicher Heiligkeit potschaft er bieten bescheen . . . so wolt mir schwer furfallen, . . . Luther mit mir auf den reichstag zu bringen.“

Aber auch Kalkoff irrt, wenn er die Antwort Friedrichs für den „Ausdruck des schwersten Mißtrauens“, für „die schärfste Verwahrung gegen die kaiserlich-päpstlichen Staatsmänner“ hält. Denn der Kurfürst bemerkt ausdrücklich, daß er den Kaiser für das Geschehene nicht verantwortlich machen will¹:

„weil ich aus E. Mt. schreiben nit vermerken mag, das solchs verbrennen von E. Mt. zugelassen were . . .“.

Der Brief läßt nur eine Möglichkeit zu, die abweisende Haltung des Kurfürsten befriedigend zu erklären. Kam Luther im Gefolge seines Landesherrn nach Worms, so mußte alle Welt in Friedrich den Beschützer des Reformators sehen. Diesen Anschein wollte der Kurfürst aber gerade vermieden wissen: „Darauf gebe E. kai. Mt. ich untertheniglich zu erkennen, das ich mich doct. Martinus schreiben oder predigen zu vertreten oder zu verantworten nie angemast . . .“, heißt es in seinem Brief². Nun hatte sich die Lage der Dinge noch bedenklich zugespitzt. Auf der einen Seite war Luther durch die Verbrennung seiner Bücher öffentlich als Ketzer gebrandmarkt worden; andererseits hatte er selbst, indem er die päpstliche Bulle und die Dekretalen vernichtete, seinen Bruch mit der alten Kirche vollzogen. Lehmann und Kalkoff haben den Brief des Kurfürsten nicht als Ganzes gewürdigt, und da der eine diesen, der andere jenen Punkt aufgriff und als Motiv herausstellte, mußten sie zu verschiedenen Resultaten gelangen.

1) Reichstagsakten II, S. 471.

2) Ebd. II, S. 470. Ich bin auf den Einwurf Kalkoffs gefaßt, diese Worte seien selbstverständlich nur eine diplomatische Ausflucht. Diesen Einwand kann ich nicht gelten lassen. Es muß zunächst versucht werden, den Brief aus sich heraus zu interpretieren; erst wenn sich dabei Schwierigkeiten herausstellen, oder wenn Widersprüche entstehen zu dem, was wir sonst über das Verhalten des Kurfürsten wissen, dürfen wir ihn beschuldigen, daß er nicht bei der Wahrheit geblieben ist. Keine von beiden Voraussetzungen trifft hier zu. Der Brief wird nur unter Zuhilfenahme der zitierten Stelle verständlich; und daß der Kurfürst Luthers Bitte um ein Schiedsgericht unterstützte, beweist noch nicht, daß er ein Anhänger seiner Lehre war.

Ehe Karl V. die Antwort Friedrichs in Händen hatte, widerrief er selber das Zugeständnis, das er dem Kurfürsten gemacht¹: Nur wenn Luther sich dem Papst unterwirft, soll ihn Friedrich, und zwar nicht nach Worms, sondern nach Frankfurt bringen. Weigert Luther den Widerruf, dann will der Kaiser mit seinem Landesherrn mündlich die weiteren Maßnahmen besprechen. — Es liegt nicht im Rahmen unserer Untersuchung, nach den Gründen des plötzlichen Umschwungs in der kaiserlichen Politik zu fragen, sondern nur Friedrichs Verhalten demgegenüber zu verfolgen. Zu mündlichen Verhandlungen erklärte sich Friedrich bereit².

Auf den 6. Januar war die Eröffnung des Reichstages angesetzt; pünktlich am 5. kam der Kurfürst von Sachsen in Worms an. Bald darauf — Kalkoff vermutet: am folgenden Tage³ — wird sich Friedrich mit dem Kaiser über Luther unterhalten haben. Er erneuerte bei dieser Gelegenheit seine schriftliche Bitte um ein Schiedsgericht für Luther, und daß man diesem bis dahin keine Gewalt antun möge. Das sagte ihm Karl V. zu. Den Inhalt der Besprechungen, wie wir ihn soeben wiedergegeben haben, können wir erschließen aus einer Bemerkung des sächsischen Kanzlers Brück gegenüber dem kaiserlichen Beichtvater Glapion⁴. Daß „Kaiserl. Maj. die Sache . . . zu seiner Kaiserl. Maj. nehmen will“, hat auch Luther erfahren; er äußert sich erfreut darüber am 25. Januar in einem Brief an den Kurfürsten⁵. Gemäß seinem Versprechen ließ der Kaiser das Edikt gegen Luther, das am 29. Dezember im Staatsrat beschlossen worden war und von einem Ausschuß bearbeitet wurde⁶, vorläufig nicht ausfertigen. Es dauerte bis zum 28. Januar, ehe der Reichstag mit seinen Sitzungen beginnen konnte⁷. Vor Anfang Februar ist nicht bekannt, daß in der lutherischen Angelegenheit von einer oder der anderen Seite ein neuer Schritt unternommen worden wäre.

Wir wollen die Pause zwischen den Ereignissen benutzen und legen uns vor weiterer Betrachtung des Eingreifens des Landes-

1) Brief vom 17. Dez. 1520, Reichstagsakten II, S. 468.

2) Am 28. Dez. 1520, Reichstagsakten II, S. 473.

3) Entstehung, S. 95. 4) Reichstagsakten II, S. 490 f.

5) Erl. Ausg. Bd. 53, S. 56.

6) Aleanders Depeschen. Übers. S. 72; Balan, S. 58; vgl. auch Reichstagsakten II, S. 507; Försteman, Urkundenbuch, S. 5.

7) Baumgarten, S. 401.

herrn in Luthers Geschick die Frage vor: Was wissen wir aus dem uns bis jetzt bekannten Zeitraum über die persönliche innere Stellung Friedrichs des Weisen zur reformatorischen Bewegung? War er der „überzeugte und warmerherzige Anhänger“ des Reformators, für den ihn Kalkoff erklärt? ¹ Aus den Taten des Kurfürsten in Luthers Sache — er hat bislang nur dessen Forderung eines Schiedsgerichts bei den Nuntien und dem Kaiser unterstützt — ergibt sich nichts für seine eigene religiöse Anschauung. Wir müssen nach einer intimeren Quelle suchen, um uns einen Einblick in sein innerstes Leben zu verschaffen, und werden zunächst an seine Briefe denken. Ein schriftlicher Meinungs-austausch zwischen dem Kurfürsten und dem Reformator selbst hat nicht stattgefunden, und in den Briefen vom Ende d. J. 1520 und aus dem Januar 1521, soweit sie erhalten und veröffentlicht sind, spricht Friedrich nur an drei Stellen über Luther. Die eine davon kennen wir aus einem Schreiben des kurfürstlichen Neffen Johann Friedrich an Luther vom 20. Dezember 1520 ², in dem dieser folgende Antwort seines Oheims dem Lehrer mitteilt:

„Ich habe ever liebe schreyben doctor Martinus Lutter belangende alles inhalts vernomen und solchs fruntlich von E. L. vermarkt. E. L. soilen auch nit zeweyffeln, ich wil mir die sache so vil moglich und sich leiden will lassen befolen sein ...“.

Es ist nicht ersichtlich, ob der Kurfürst auch aus eigenem Antriebe oder nur den Bitten seines Neffen zuliebe, sich Luthers anzunehmen verspricht; jedenfalls hebt er von vornherein die Schranken seiner Anteilnahme stark hervor. Am 16. Januar 1521 schreibt dann Friedrich seinem mitregierenden Bruder Johann ³:

„e. l. wollen seyner lib szagen (dem Neffen Johann Friedrich), das man alle tage, alls ich bericht wird, wider doctor Martinus Rad held, Jnen in ban und acht zcu thuen und auff das hochste Jnen zcu verfolgen. das thuen dye mit den rothen huttlein und dye Romher mit Jrem anhang, szünst seyn auch ffil Leuthe, dye Jme gutthes günen, got fuge esz nach seynen genaden zcu unsserm besthen.“

Weil Johann Friedrich für Luther Interesse zeigt, gibt der Kurfürst hier eine kurze, aber streng sachliche Darstellung von dem

1) In der Münchener Lutherausgabe II, S. X.

2) Burkhardt, Luthers Briefwechsel, 1866, S. 36.

3) Förstemann, Urkundenbuch, S. 5.

Stand der Dinge, so daß der Leser, der nach einem Ausdruck der persönlichen Empfindung forscht, leer ausgeht. Und am 30. desselben Monats heißt es in einem Brief an den Bruder 1:

„martinus sache sthet, wyhe ich e. l. angezcaiget habe; ich wyl aber auch dem almechtigen got vertrauen, dye warheit szolle an tag komen.“

Friedrich sagt auch hier nicht deutlich, daß für ihn die Wahrheit auf Luthers Seite liegt. Wir tun freilich gut, aus diesen wenigen unpersönlichen, meist durch andere angeregten Angaben nicht zu folgern, daß Friedrich kühl und abwartend Luther gegenübergestanden habe. Man könnte geltend machen, der Kurfürst sei ein überaus verschlossener und vorsichtiger Charakter gewesen. Das bezeugen in der Tat seine Briefe 2, in denen überwiegend nebensächliche Dinge behandelt, die wichtigeren nur angedeutet werden. Dann ist es nach den angeführten Briefstellen überhaupt nicht möglich, sich ein Bild von der Neigung Friedrichs für Luther zu machen 3.

Von den Beobachtungen anderer über Friedrich den Weisen kämen die Berichte des päpstlichen Nuntius Aleander vom Wormser Reichstag in Betracht; ich habe sie indes ihrer Unzuverlässigkeit wegen — diese Behauptung werde ich später zu rechtfertigen suchen 4 — nicht berücksichtigt. Dagegen mag noch ein Dokument erwähnt werden, ein undatiertes Zettel von Spalatin's Hand: „An mein gn^{sten} hern den churfursten zu Sachsen“, den Wrede 5 — zweifellos mit Recht — vor die mündlichen Verhandlungen über Luther Anfang Januar 1521 setzt. Spalatin hat darin eine Reihe von Punkten aufgezeichnet, von denen die letzten dazu bestimmt scheinen, dem Kaiser bei Gelegenheit der Unterredung vorgetragen zu werden:

„zum vierden: sovil fuglich anzuzeigen . . .“. Der Schlußsatz enthält ein Gutachten Spalatin's: „Summa summarum ich halt, der pater, komm es zu ordenlicher verhor, werd (?) allen seinen widerwertigen mit grundter schrift vil zu geschickt sein.“

Die ersten drei Punkte waren sicherlich nicht dazu bestimmt, dem Kaiser vorgetragen zu werden. Karl V., dessen streng katho-

1) Förstemann, Urkundenbuch, S. 8. 2) Ebd. S. 1—26.

3) Des Kurfürsten Äußerungen über Luther finde ich von Kalkoff nur ZKG. XXV, S. 547 Anm. 3 kurz berührt. 4) Siehe unten S. 367f. 379ff. 385.

5) Reichstagsakten II, S. 490 Anm. 1. Kalkoff, Wormser Reichstag (1922), S. 305f., datiert ihn später und läßt ihn für Friedrich als Gedächtnisstütze aufgesetzt sein, „als er am 18. Febr. an den Beratungen teilzunehmen sich anschickte“.

lische Gesinnung seit seiner Krönung genugsam hervorgetreten war, würde es sehr befremdet haben, wenn der Kurfürst geäußert hätte:

„das die Romer nicht die ere gottes und gemeine selikeit gemeiner cristenheit, sondern allein iren geniess, geiz und pracht zu erhalten [suchen], oder: das er [nämlich Luther] unzweifelhaft all sein schrift vil bass und sterker wirt bekreften, dann allen widerwertigen wirt leidlich sein.“

Dann können diese Punkte nur dazu gedient haben, Friedrich den Weisen zu den Verhandlungen geneigt zu machen¹. Die Argumente, die Spalatin ins Feld führt, um seinen Herrn zu einem Eintreten für Luther zu bewegen, sind rein politischer Art: die schlechte Finanzwirtschaft und Verschwendungssucht der römischen Kurie, der Nachweis, daß Luthers Bestrebungen nicht gegen die weltliche Gewalt gerichtet sind, sondern zu ihrer Stärkung beitragen, daß Luther mit den besseren Beweisen als Sieger hervorgehen wird. Ich gebe zu bedenken, ob die Ansicht, die der kurfürstliche Hofprediger und Berater danach von Friedrich dem Weisen gehabt hat, geeignet ist, uns zu überzeugen von einer tiefen religiösen Hinneigung Friedrichs zur Reformation. Es liegt mir indes fern, auf diesen Zettel, dessen Interpretation schwierig ist, weitgehende Behauptungen gründen zu wollen.

Nach diesem freilich wenig ergiebigen Exkurs über die persönliche Stellung des Kurfürsten zur Reformation lenken wir zurück zu den Verhandlungen über ein Verhör Luthers auf dem Reichstage, die nach Kalkoffs Auffassung Anfang Februar 1521 eine besonders scharfe Form angenommen hatten, wie er vor allem aus dem Bericht Aleanders an den Vizekanzler Medici² erschließen zu

1) Wrede a. a. O. sieht darin den Zweck des ganzen Dokuments. Anders, wie oben erwähnt, Kalkoff a. a. O.

2) Zugleich mit seiner Depesche vom 8. Febr. (Aleanders Depeschen. Übers. S. 78; Balan, Monumenta, S. 103) sendet Aleander dem Vizekanzler ein Schreiben Luthers an den Kaiser und berichtet dazu: „Mando ancora la epistola di Luther ad Cesarem, la qual essendo presentata per mons. de Cisteim come procurator di Luther pregando Sua Maestà li volesse far ragione, quella la lacerò come si vede et gettolla in terra et è quella propria che fu una grande demonstration a tutta questa Dieta qual sententia dona Cesar alle cose di Luther.“ Die Mitteilung des Nuntius wird bestätigt von einem Unbekannten, der am 7. Febr. aus Worms schreibt (Balan, S. 52): „La epistola inclusa l'altra matina fu presentata al Re et S. Maestà subito, senza vederne parola, la strazo publicamente.“

können meint. Aus der Antwort Medicis an Aleander vom 8. März¹ wird deutlich, daß das Schreiben Luthers, das dem Kaiser übergeben war, Luthers Schrift *Protestatio sive Oblatio* war², vermutlich das Exemplar, das der Reformator seinem Landesherrn mit dem Brief vom 25. Januar geschickt hatte. Der von Aleander genannte Name des Überbringers „Cistein“ erinnert an den des Marschalls von Herzog Johann von Sachsen, Nickel Ende zum Stein³; Johann, der Bruder des sächsischen Kurfürsten, traf am 8. Februar in Worms ein. Nach Kalkoffs Darstellung⁴ zeigt die durch Überreichung der *Protestatio* erfolgte „erneute Geltendmachung des Rechtsmittels“ in zweifacher Hinsicht eine gegen früher verschärfte Form, „um die im Dezember beliebte Umgehung desselben unmöglich zu machen“. „Sie erfolgte jetzt nicht durch diplomatische Vermittlung, sondern demonstrativ nach Eröffnung des Reichstages im Beisein von Hofleuten und Reichsfürsten“; sie wurde durch den Hofmarschall Nickel Ende zum Stein in so feierlicher Form ausgeführt, „daß Aleander diesen geradezu als *procurator*, also als Sachwalter Luthers bezeichnete“, und sie geschah im Namen des Gesamthauses der ernestinischen Herzöge! „Der Ärger des jungen Kaisers, der sich sonst trefflich zu beherrschen wußte, über diesen Schachzug der Kurfürsten war denn auch so heftig, daß er das Schriftstück zerriß und auf den Boden warf; das war denn für den gesamten Reichstag, so frohlockt Aleander, ein deutlicher Fingerzeig dafür, wie der Kaiser über Luthers Sache denke; und auf den Reichstag eben war ja die Wiederholung der Maßregel auch berechnet.“

Dem Leser der Quellenberichte wird ohne weiteres klar, daß Kalkoff das ihm Wichtigste in die Quellen hineingelesen hat. Wenn Aleander erzählt, dies Zerreißen der Schrift sei für den gesamten Reichstag ein deutlicher Fingerzeig gewesen dafür, wie der Kaiser über Luther denke, so ist damit nicht gesagt, daß die Stände bei der Übergabe der *Protestatio* zugegen gewesen sind; ebenso nötigt die Bemerkung des Unbekannten, daß der Brief „*publicamente*“ zerrissen wurde, keineswegs, die Anwesenheit von Hofleuten und Reichsfürsten anzunehmen. Und wo steht ein Wort

1) Balan, *Monumenta*, S. 701.

2) Reichstagsakten II, S. 476 Anm. 3.

3) Reichstagsakten II, S. 476 Anm. 3.

4) ZKG. XXV, S. 556 ff.

davon, daß die Überreichung des Schreibens im Auftrage des Kurfürsten Friedrich oder gar des „Gesamthauses der ernestinischen Herzöge“ erfolgte? Oder woher weiß Kalkoff, ob und welche Worte der Marschall sprach, als er Luthers Brief abliefern? Aleander behauptet auch nicht, der plötzliche Zornesausbruch des Kaisers sei zurückzuführen auf seinen Ärger über den „Schachzug des Kurfürsten“; er deutet nur an, daß sich der Reichstag daraus eine Lehre ziehen möge. Kalkoff hat aber nicht nur den Quellenbericht im einzelnen nach seinem Gutdünken erweitert, seine Auffassung von der ganzen Situation ist vielmehr verfehlt. Wie darf er von einer feierlichen Demonstration des Gesamthauses der ernestinischen Herzöge reden angesichts der Tatsache, daß Kurfürst Friedrich, obwohl er in Würms weilte, sich ganz zurückhält und der Brief durch den vorausgeeilten Marschall seines Bruders dem Kaiser übergeben wird. Wo Kalkoff eine Haupt- und Staatsaktion des Kurfürsten zugunsten des Reformators sieht, wundert sich der Unbefangene vielmehr über die Zurückhaltung Friedrichs, der selbst es vermeidet, die ihm übersandte Schrift Luthers bei Karl V. anzubringen. Was von Kalkoffs Vorstellung, als handle es sich bei der Überreichung der Bittschrift um „Geltendmachung eines Rechtsmittels“ zu halten ist, ist früher darzutun versucht worden.

Ein neuer Anstoß in der lutherischen Angelegenheit ging von dem kaiserlichen Beichtvater Glapion aus. In der ersten Hälfte des Monats Februar hatte er mehrere Besprechungen mit dem sächsischen Kanzler Brück, über die wir durch protokollarische Aufzeichnungen Brücks unterrichtet sind¹. Ihr Inhalt ist in Kürze folgender: Glapion erkennt mancherlei Gutes in Luthers Werken an; nur über die Schrift *De captivitate babylo-nica* ist er entsetzt und wünscht, daß der Reformator sie und einige Äußerungen, die er sonst getan, widerruft. Vorläufig soll ein Stillstand in seinem Prozeß eintreten. Eine Kommission aus kaiserlichen und sächsischen Bevollmächtigten müßte in aller Stille den Streit beizulegen suchen; Luther würde gestattet werden, sich vor frommen, ehrbaren, unparteiischen Leuten zu verantworten, während man seine Schriften inzwischen sequestriert. Der Kurfürst möge einen

1) Reichstagsakten II, S. 477 ff. Kalkoffs letzte Darstellung dieser Verhandlungen in seinem „Der Wormser Reichstag“, 1922, S. 243—276, wo auch die anderen Auffassungen (Rankes, Koldes u. a.) zur Geltung kommen.

dahingehenden Antrag beim Kaiser stellen. Friedrich der Weise zeigt sich vollkommen unzugänglich. Er verweigert dem Beichtvater hartnäckig eine Audienz, noch weniger ist er geneigt, ein Verhör in Glapions Sinne bei Karl V. in Anregung zu bringen.

Kalkoff findet es nun selbstverständlich, daß der Kurfürst auf die „gleisnerisch entgegenkommenden Erklärungen“ Glapions — so deutet er diese, während Ranke darin Irenik sah — nicht einging¹. Von Kalkoffs Standpunkt, der in Friedrich dem Weisen den energischen und tatkräftigen Beschützer Luthers sieht, will mir aber die schroff abweisende Haltung Friedrichs durchaus nicht einleuchten. Trugen die Verhandlungen auch keinen schlechthin offiziellen Charakter — der Grad ihres offiziellen oder ihres privaten Charakters ist ja umstritten —, so war der Beichtvater des Kaisers doch eine höchst einflußreiche Persönlichkeit². Da der Kurfürst selbst ein unparteiisches Schiedsgericht für Luther gefordert hatte, war eine gemeinsame Basis gegeben. Man konnte den Vorschlägen Glapions nähertreten, ohne sich zu binden³, zumal dem Kaiser eine Verständigung mit dem mächtigen Reichsfürsten offenbar am Herzen lag. Von derartigen Erwägungen hätte sich Friedrich der Weise leiten lassen müssen, wenn es ihn gedrängt hätte, für Luther etwas auszurichten.

Voraussetzung dabei ist allerdings, daß der Beichtvater die Anträge, die er dem Kurfürsten machte, ernst gemeint hat. Es ist hier nicht der Ort, den Charakter Glapions zu untersuchen, über den man auch in der älteren Literatur verschiedener Meinung ist⁴. Wir vermögen heute wohl kaum noch festzustellen, ob jeder Satz aus dem Munde des Beichtvaters seiner innersten Überzeugung entsprochen hat. Daß er aber in den wesentlichen Punkten seine wahre Absicht kundgab, und daß er im Sinne und Auftrage der kaiserlichen Staatsmänner handelte, dafür können wir gegen Kalkoff den

1) Entscheidungsjahre, S. 210. — 2) Baumgarten, I, S. 391.

3) Friedrich brauchte ja nicht alle Bedingungen des Beichtvaters anzunehmen und sich durch Hinzögern der Verhandlungen übervorteilen zu lassen, wie Kalkoff fürchtet. Ulrich von Hutten, S. 367.

4) Maurenbrecher, Studien und Skizzen zur RG., 1874, S. 113 ff. 258 ff.; v. Bezold, Gesch. der dtsh. Ref., 1890, S. 334; Kolde, Luther und der Reichstag zu Worms, 1883, S. 32. 34. Dagegen Köstlin, M. Luther, 4. Aufl., 1889, I, S. 422; 5. Aufl., hrsg. von Kawerau, 1903, I, S. 388 ff.

Beweis erbringen. Kalkoff behauptet freilich, Glapion habe gänzlich unter dem Einflusse Aleanders gestanden¹. Wenn es sich so verhielte, dann hätten seine Vorschläge freilich der Aufrichtigkeit entbehrt. Daß es der päpstliche Nuntius war, der den Beichtvater zu seiner Besprechung mit Brück ausrüstete, bezeugt — nach Kalkoff — die Übereinstimmung seiner Argumente mit denjenigen einer Instruktion für den Bischof von Triest und den kaiserlichen Rat Jodocus Laurens für eine Gesandtschaft an Kurfürst Friedrich im Januar 1521², als deren Urheber wohl Aleander anzusehen ist³.

Vergleicht man die Protokolle Brücks mit der Instruktion, so findet man eine keineswegs wörtliche Ähnlichkeit in drei Punkten: in dem Wunsche nach einer persönlichen Aussprache mit dem sächsischen Fürsten⁴, in dem Verlangen, Luther möge bestimmte Sätze widerrufen, wenn nicht sein ganzes Werk der Vernichtung preisgegeben werden soll⁵, endlich in dem Argument, der Wittenberger Mönch könne unmöglich allein und als erster die Wahrheit erkannt und die ganze Christenheit sich im Irrtum befunden haben⁶. Im übrigen lassen sich aber keine Anklänge in den Schriftstücken bemerken, wie zu erwarten stand, da der Nuntius und der Beichtvater zu verschiedenen Zeiten ganz verschiedene Ziele erreichen

1) z. B. Ulrich von Hutten, S. 367. Vgl. auch Entscheidungsjahre, S. 210, Reichstag, S. 259 u. ö.

2) Balan, S. 87 ff.

3) Reichstagsakten II, S. 474 Anm. 1 und S. 647 Anm. 2.

4) Balan, S. 87: „Si fieri possit, habeatur privatim colloquium cum illustrissimo Duce Saxoniae.“ Dazu z. B. Reichstagsakten II, S. 479: „Auf solchen vorslag hat er abermals gepeten, an E. cfl. Gnaden zu gelangen, das in E. cfl. G. persönlich hören und mit im davon reden mugen.“

5) Balan, S. 94: „Quod si vult suas lucubrationes ad posteros perdurare, deleat ex illis ea quae damnata sunt, et ab antiquo Ecclesiae nostrae ritu recedunt . . .“. Reichstagsakten II, S. 479: „dieweil dannoch zu vermuthen, das doct. Luther solche schrift zum teil auszem zorne hedt mugen ausgehen lassen, und keiner der artikel also ungeschickt wäre, es mocht ein cristenlicher vorstand et sensus bonus et catholicus doraus gezogen und dorinnen gefunden werden, das doct. Luther solche artikel deklarirt, das er dieselben nicht anders wolt verstanden oder gesagt haben, dan uf dem sin . . .“.

6) Balan, S. 90: „logitet et perpendat, an sit verisimile omnes errasse et tanto tempore Ecclesiam a Spiritu Sancto fuisse destitutam et Martinum duosque aut tres ejus complices solos recte sentire.“ — Reichstagsakten II, S. 479: „Darumb were es nicht zu achten, das got seine kirche bis anher wurde haben irren lassen . . .“.

wollten. Nach dieser „Übereinstimmung“ ein Abhängigkeitsverhältnis zu vermuten, ist m. E. nicht angängig. Kalkoff sucht uns auseinanderzusetzen¹: Da von Aleander ähnliche Auszüge aus lutherischen Schriften bekannt sind² wie die, die der Beichtvater dem sächsischen Kanzler bei der Unterredung überreichte³, und da man weiß, daß der französische Franziskanermönch (Glapion) sonst nie theologisches Interesse gezeigt und sich weder vorher noch nachher mit Luthers Schriften beschäftigt hat⁴, so muß das Verzeichnis der Ketzereien aus der *Babylonica*, das Glapion für Brück niederschrieb, letztlich auf Aleander zurückgehen. Auch das ist nicht überzeugend. Die Sammlung von Sätzen aus der *Babylonica* und der *Assertio omnium articulorum*, die bei Förstemann abgedruckt ist, soll von Aleander stammen darum, weil der Nuntius sich auch einmal Auszüge aus den Schriften des Reformators hergestellt hat⁵, und weil er in seiner Rede vom 13. Februar und in dem Wormser Edikt zum Teil die gleichen Stellen verwendet, die in dem Auszug vermerkt sind? Solche Argumente sind nicht geeignet, Köstlin zu widerlegen, der den zweiten Auszug ebenfalls für Glapion in Anspruch genommen hat⁶. Ferner: Selbst wenn die eine Sammlung von Aleander herrührte, so ist doch denkbar, daß Glapion die andere angefertigt hat. In Anbetracht des dürftigen Materials über den kaiserlichen Beichtvater⁷ ist es wirklich nicht statthaft, ihm die Fähigkeit abzusprechen, aus einem Werke Luthers die anstößigsten Sätze auszuziehen.

Daß Glapion sich im Einverständnis mit Gattinara, dem Leiter der kaiserlichen Politik⁸, befand, ergibt ein Dokument aus Aleanders Papieren⁹. Es ist überschrieben: „*Deliberationes in negotio Lutheri*“ und erweist sich als Protokoll über Verhandlungen zwischen den beiden Nuntien auf der einen Seite, dem Großkanzler und dem Beichtvater andererseits. Die kaiserlichen Staatsmänner hegen den Wunsch, daß eine Gesandtschaft an Luther abgeht, die ihn befragt,

1) Entstehung des Wormser Edikts, 1913, S. 115.

2) Förstemann, S. 40—45. 3) Ebd. S. 37—40.

4) Entstehung, S. 115. 5) Aleanders Depeschen. Übers. S. 112.

6) Köstlin, Martin Luther I, 4. Aufl., S. 424 Anm. 1.

7) Glapion hatte seine theologischen Studien an der Sorbonne gemacht und war Provinzial seines Ordens in den Niederlanden. Vgl. Baumgarten I, S. 390.

8) Baumgarten I, S. 387. 9) Balan, S. 116 ff.

ob er der Autor aller derjenigen Bücher ist, die unter seinem Namen verbreitet sind. Wenn Luther sich weigert, zu widerrufen, was er gegen den päpstlichen Stuhl, den Glauben, die Konzilien usw. geschrieben, wird S. Majestät unverzüglich gegen ihn einschreiten; sonst soll ihm Verzeihung gewährt werden. Hält er einige seiner Behauptungen aufrecht, so muß er über die anderen eine öffentliche Erklärung abgeben. Seine Schriften werden inzwischen sequestriert. Die beiden Nuntien sind mit diesen Maßnahmen gegen den Ketzer nicht einverstanden, endlich fügen sie sich in das Unvermeidliche. Die Zugeständnisse, die Gattinara und Glapion den Nuntien abgerungen haben, decken sich ungefähr mit den Vorschlägen, die der Beichtvater dem Kurfürsten machen ließ. In beiden Fällen wird erstrebt eine Befragung Luthers, ein zum mindesten teilweiser Widerruf seiner Lehren, bis dahin Sequestration seiner Bücher. Wrede verlegt daher die Verhandlungen mit den Nuntien kurz vor die Besprechungen mit Brück ¹. In seiner Übersetzung der Aleanderdespeschen stimmt Kalkoff der Datierung Wredes zu ²; in den jüngeren Werken ³ setzt er jedoch die Unterredung mit den Nuntien nach dem 6. März an, d. h. — ich muß hier den Ereignissen vorgreifen — nachdem der Kaiser sich mit den Ständen geeinigt hatte, Luther auf den Reichstag zu berufen. Die Absicht der Verhandlungen wäre — nach Kalkoff ⁴ — die gewesen, „Luther vom Erscheinen in Worms selbst abzulenken“ ⁵. Sollte aber der Kaiser törichterweise sein eben den Ständen gegebenes Versprechen sofort wieder gebrochen haben? Hätten die Nuntien nach dem 6. März mit der löblichen Absicht der Kaiserlichen nicht völlig einverstanden sein müssen? Warum der Gegensatz, von dem das Protokoll meldet? Warum hören wir nichts von dem „eigentlichen Zweck“ der Verhandlungen? Fragen über Fragen tauchen auf, die Kalkoff nicht zu beantworten vermag, weil seine Datierung falsch ist. Wrede dagegen hat das besprochene Dokument richtig eingereiht. So zeigt es nun, daß Glapion nicht seine eigene Politik trieb oder die der Nuntien, son-

1) Reichstagsakten II, S. 488 Anm. 1.

2) Aleanders Despeschen. Übers. S. 88 Anm. 1.

3) Entstehung, S. 152 ff.; Ulrich von Hutten, S. 367 Anm. 3.

4) Entstehung, S. 153 ff.; Ulrich von Hutten, S. 367 Anm. 3.

5) Entstehung, S. 153.

dern daß seine Anträge mit dem Großkanzler überlegt waren. Die Unzulänglichkeit des Kurfürsten aber wird uns nur dann erklärlich, wenn wir als leitenden Grundsatz seiner Haltung in Luthers Angelegenheit annehmen: „das er sich doctor Martinus schreiben oder predigen zu vertreten oder zu verantworten nie angemast“¹.

Nachdem Glapions Versuch einer Verständigung mit dem Kurfürsten von Sachsen gescheitert war, entschloß sich der Kaiser, dem Drängen der Nuntien nachgebend, die Forderungen des Papstes zu erfüllen. Doch wollte er nicht ohne Zustimmung der Stände handeln. Vorbereitet durch die Rede Aleanders am 13. Februar² ging ihnen der Entwurf eines Edikts zu³, das befahl, Luthers Schriften zu vernichten, ihn selbst gefangen zu nehmen, wenn er sich nicht unterwerfe, und das zum Einschreiten gegen die Anhänger des Ketzers ermahnte. Die Stände traten auf diese Vorlage des Kaisers hin in Beratungen ein. Über diese ständischen Verhandlungen unterrichtet uns ein Protokoll des bischöflich Straßburgischen Kanzlers⁴ und die Berichte des päpstlichen Nuntius Aleander in einer Depesche vom 27. Februar⁵ und in einem Brief an seinen Kollegen Eck⁶.

1) Reichstagsakten II, S. 470. 2) Ebd. II, S. 494. 3) Ebd. II, S. 507.

4) Ebd. II, S. 164: Der Kaiser machte zunächst (am 14. Febr.) einigen Kurfürsten Mitteilung von seiner Absicht, ein ähnliches Mandat wie für seine Erblände auch für das Deutsche Reich zu erlassen. Die Fürsten erbaten Bedenkzeit und versammelten am folgenden Tage (den 15. Febr.) die gesamten Stände (in dieser Sitzung muß der Entwurf des Ediktes vorgelegt sein; denn manche Exemplare desselben tragen das Datum des 15.). Trotz langer Erörterungen konnte man zu keiner Entscheidung kommen. Die Kurfürsten kamen daher beim Kaiser um nochmalige Bedenkzeit von vier Tagen ein, damit auch der erkrankte Friedrich von Sachsen sich an den Besprechungen beteiligen könne. Am 18. und 19. Febr. haben die Hauptsitzungen stattgefunden — so meldet der Frankfurter Gesandte Fürstenberg am 20. Febr. Vgl. ebd. II, S. 803.

5) Aleanders Depeschen. Übers. S. 91 ff.; Balan, S. 71 ff.: „Anci ancor che Cesar, nel medesimo di che io proposi, dichiarasse la mente sua, come di sopra ho detto, et dopoi el di sequente mandasse alla sala di Principi uno consilieri a dichiarar di nuovo questo suo voler, tuttavolta li Principi per sette giorni consultorno con tanta controversia, che el Duca Saxone et el Marchese Brandemburgh vennero quasi ad manus, et sarebbe fatto se non se fusse messo di meggio Saltzburgh et altri che vi erano, quod a primordiis electoratus ad haec usque tempora, dicono tutti mai essere più accaduto cum

(Fortsetzung von Anm. 5 und Anm. 6 s. nächste Seite.)

Die Darstellung, die Aleanders Depesche von den ständischen Verhandlungen gibt, widerspricht nun in einigen Punkten der des Straßburger Kanzlers, zunächst in den Zeitangaben. Dieser setzt die persönlichen Eröffnungen des Kaisers auf den 14. Februar, die allgemeine Versammlung der Stände, in der wahrscheinlich der Mandatsentwurf überreicht wurde, für den folgenden Tag (den 15. d. M.) an, während Aleander beide Begebenheiten um je 24 Stunden zurückverlegt. Nach ihm sollen dann die Verhandlungen vom 15. Februar noch sieben Tage gedauert haben, sie hätten also am 21. Februar ihr Ende gefunden; die Antwort der Stände wurde aber bereits am 19. Februar übergeben, wie der Straßburger Kanzler bemerkt¹. Da dieser im Unterschied von Aleander an den Beratungen selbst beteiligt gewesen sein muß, sich auch sonst als sehr zuverlässig zeigt², und da seine Angaben mit

stupore omnium et periculo di qualche grande tumulto.“ „Hor li Principi Elettori in la loro sala à questo modo erano divisi, che li tre ecclesiastici et el Marchese di Brandemburgh erano di uno voler, come posso intendere assai buono certo, ma non del tutto come noi voleamo. El Saxone et il Palatino obstinatissimi insieme, che faceano cose da pacci, oserono fora cridando, non obstante che deveano sequi pacifice pluralitatem votorum sui collegii. Li quattro dissero per organo del Marchese di Brandemburgh huomo et latine et Alemanice facundissimo, la loro opinione, alla quale pare che assentiano molti principi della seconda classe, et però dopoi alquanto spatieto di tempo, li altri doi Elettori dissero acquiescere, quia necesse erat, per la pluralità di suoi collegi; tamen per il grande contrasto primo fatto, et per le pratiche chel Duca Saxone havea havute, tutta la conclusione, che devea esser per noi fu intriccata, che nêl Duca Saxone havea havuto al suo modo, neque tamen andò secundo che benissimo haveano cominciato li altri quattro elettori deliberar per noi.“

6) Balan, S. 59 und in Übers. bei Kalkoff, Briefe, Depeschen und Berichte über Luther vom Wormser Reichstag, 1898, S. 43. Aleander schreibt: „Egi igitur causam hanc die cinerali ad duas horas magna Caesaris et principum attentione; Caesar ipse semper ut prius a fide stetit inque ejus sententiam (ut audio) principes electores omnes iverunt, praeter Saxonem qui ut febribus aegrotus aberat. Rogati sententia caeteri principes petierunt sibi tempus ad deliberandum dari, quo pacto sex dies petebant quemadmodum et Simonides (puto) Hieroni responsurus. Caesar adhuc triduum tamen concessit. Id crastino die finietur, neque quid sit futurum certi aliquid habemus; ita res tam manifesta, tamque clara, pugnantibus sententiis involvitur.“

1) Sollte Aleander vom 13. Febr. an sieben Tage gerechnet haben, so bleibt doch eine Differenz mit dem Straßburger Kanzler, der von Verhandlungen am 13. nichts weiß.

2) Reichstagsakten II, S. 157 Anm. 4.

anderen Zeugnissen zusammenstimmen (Datierung des Mandats auf 15. Februar, Bericht des Frankfurter Gesandten; s. oben), werden wir sie denen des päpstlichen Nuntius vorzuziehen haben. Aleander mag über die zeitliche Folge der einzelnen Etappen in den Verhandlungen nicht genau orientiert gewesen sein.

In dem Brief an Eck fällt unter den Datenangaben noch die Nachricht auf, daß die Stände sechs Tage Bedenkzeit verlangt, jedoch nur drei erhalten hätten. Davon weiß der Straßburger Kanzler nichts, und in seinem Bericht an Medici erwähnt Aleander dies auch nicht. Der Verdacht liegt nahe, daß der Nuntius in seinem Brief die literargeschichtliche Parallele anbringen wollte und darum ein wenig von der Wahrheit abwich.

Nun aber zu dem, was der Nuntius über den Inhalt der ständischen Besprechungen nach Rom meldet. Wir müssen uns auch dabei gegenwärtig halten, daß Aleander an den ständischen Verhandlungen nicht teilgenommen hat, wengleich seine Schilderung in der Depesche auf den ersten Blick recht anschaulich und dramatisch erscheint. Sehen wir freilich näher zu, so vermissen wir jede Zeitbestimmung und Abgrenzung der stürmischen Beratungen. Vergeblich suchen wir bei Aleander Aufklärung darüber, welchen Standpunkt Sachsen und Pfalz mit so großer Hartnäckigkeit vertraten, welche Meinung ihre Gegner hatten, und inwiefern sie später durch die Ränke des Sachsen umgestimmt wurden. Aleander behauptet, der Erzbischof von Salzburg habe bei dem Streit im Kurfürstenkolleg die Rolle des Friedensvermittlers gespielt; schon Wrede macht dazu ein Fragezeichen¹. Friedrich der Weise soll sich in der Erregung so weit vergessen haben, daß er beinahe mit dem Brandenburger handgemein geworden wäre. Dieser Zornesausbruch reimt sich aber schlecht zu dem stillen, vorsichtigen Wesen des Kurfürsten, das aus seinen Briefen² spricht. Es ist unbekannt, daß in Deutschland ein Gesetz die Andersdenkenden im Kurkolleg zwang, sich der Majorität anzuschließen, wie es nach Aleander bestanden haben muß. Ohne Bedenken nimmt Kalkoff nun trotzdem Aleanders packende Schilderung der ständischen Verhandlungen in seine Darstellung auf³. Die hier bis zur Handgreiflichkeit

1) Reichstagsakten II, S. 514 Anm. 1.

2) Förstemann, Urkundenbuch, S. 1—26.

3) z. B. Entscheidungsjahre, S. 217.

gehende Aktivität des Kurfürsten entspricht eben ganz seiner Auffassung von Friedrich dem Weisen. In der Verwendung der von dem Nuntius mitgeteilten Szene steht Kalkoff allerdings nicht allein da; auch ältere Historiker bringen sie um ihrer Anschaulichkeit willen gerne an¹. An dieser Stelle und im weiteren Verlauf der Arbeit wird es deutlich, daß eine der vornehmsten Aufgaben, die sich dem Historiker im Zeitraum der Reformationsgeschichte darbietet, eine umfassende und gründliche Kritik der Aleanderdepeschen ist, eine Aufgabe, auf die bereits Kolde hingewiesen hat², an die jüngst Boller wieder erinnerte³, und die mit nichten gelöst ist, wie Kalkoff glaubt. Leider hat Paquier, der Biograph Aleanders⁴, die Notwendigkeit, sämtliche Äußerungen des päpstlichen Nuntius auf das genaueste zu prüfen, nicht eingesehen. Das Bild, das er uns von seinem Helden malt, ist darum nicht zutreffend⁵.

Vom methodischen Gesichtspunkt ist aber Kalkoffs Darstellung der ständischen Verhandlungen noch nicht erledigt mit dem Nachweis, daß der Verfasser zu Unrecht dem Nuntius sein Vertrauen geschenkt hat. Wir finden nämlich in Kalkoffs „Entscheidungsjahren“⁶ im Rahmen der Erzählung, die wir aus Aleanders Depesche vom 27. Februar kennen, mancherlei andere Angaben, deren Ursprung uns zunächst dunkel bleibt. Wir lesen da z. B., daß „der glückliche Anfangsbeschluß der vier katholischen Kurfürsten“ schon die Erklärung enthalten habe, „daß, wenn das Mandat in aller ‚Schärfe, des Luthers unerfordert und ungehört‘ ausginge, Unruhe und Empörung unter dem von ihm verführten Volke zu befürchten stehe“. Dieselben Fürsten sollen eine „engbegrenzte Befragung Luthers“ verlangt haben, „ob er die veröffentlichten Schriften anerkenne, und ob er widerrufen wolle oder

1) z. B. Kolde, M. Luther I, S. 310. Lehmann dagegen verhält sich ablehnend. In den „Historischen Aufsätzen und Reden“, S. 22, sagt er: „... und was Aleander vom Hörensagen berichtet, wird nur der Leichtgläubige wiederholen“.

2) Kolde, Friedrich der Weise, S. 23 Anm. 2.

3) Boller, Luthers Berufung, S. 38.

4) J. Paquier, L'Humanisme et la Réforme: Jérôme Aleandre, 1900.

5) Ich bin über meine seitherige Benutzung der Aleanderdepeschen Rechenschaft schuldig. Nur dann habe ich mich auf sie gestützt, wenn ihre Angaben durch andere Quellen bestätigt wurden. Im übrigen habe ich sie nur herangezogen, um ihre falsche Verwertung durch Kalkoff darzutun.

6) Entscheidungsjahre, S. 217.

nicht“. Sie haben — nach Kalkoff — scharf hervorgehoben „Luthers Widerspruch gegen den ‚von den Voreltern überkommenen christlichen Glauben und die Beschlüsse der Konzilien‘, bei fernerer Halsstarrigkeit den Erlaß eines ‚gebürlichen und notdürftigen Reichsgesetzes‘ in Aussicht gestellt, gleichzeitig aber die Erneuerung der Beschwerden über die römischen Mißstände angekündigt“. Durch die Ränke des Sachsen — schreibt Aleander a. a. O. an Medici — änderten die Kurfürsten ihren ersten Beschluß. Schlagen wir die „Entscheidungsjahre“ auf, so erfahren wir, die Kurfürsten hätten nunmehr zugelassen, daß „Luther ausreichendes Geleit für Hin- und Rückreise, also Gewähr gegen rechtliche Inanspruchnahme erhalten und ‚durch etliche gelehrte und sachverständige Leute angehört‘ werden“ möge.

Woher nimmt Kalkoff seine Kenntnisse? Gibt es eine vollständigere Redaktion der Aleanderdepeschen? Hat Kalkoff eine neue Quelle entdeckt, die den päpstlichen Nuntius ergänzt? Keine von beiden Vermutungen trifft das Richtige. Ein Blick in die „Entstehung des Wormser Edikts“ gibt uns die Lösung des Rätsels¹: Kalkoff hat die erhaltene Antwort der Stände an den Kaiser vom 19. Februar mit dem Bericht über die Sitzungen bei Aleander kombiniert.

Die Stände erklären am 19. Februar², daß sie Sr. Majestät Willen vernommen haben und ihm für seine Bemühungen um Reich und Kirche danken. Da dem gemeinen Mann aus Luthers Predigt, Lehre und Schriften allerlei Gedanken und Phantasien gekommen, sei indes zu bedenken, ob daraus Frucht und Nutzen erwachse, wenn scharfe Mandate ausgingen, ohne daß Luther vorher zur Verantwortung gezogen sei. Es könnte leicht Unruhe und Empörung entstehen. Deswegen halten die Stände es für das Beste, wenn Luther auf sicheres Geleit hin durch etliche Gelehrte und Sachverständige verhört wird. Keineswegs darf eine Disputation mit ihm stattfinden. Luther soll vielmehr nur gefragt werden, ob er bei seinen Schriften gegen den christlichen Glauben, wie ihn die Stände und ihre Vorfahren bisher gehalten, beharre. Leistet er Widerruf, dann mag er in anderen Punkten und Sachen gehört werden. Weigert er sich aber, seine Sätze gegen die christliche

1) Entstehung, S. 118 und 119.

2) Reichstagsakten II, S. 514.

Kirche und den christlichen Glauben zurückzunehmen, so wollen die Stände dem Kaiser beistehen und den christlichen Glauben verteidigen helfen. Dem Kaiser steht alsdann nichts im Wege, die notwendigen Mandate zu erlassen. Zum Schluß weisen die Stände darauf hin, „was beschwerd und missbrauch itzt dem heiligen reich obligen und von dem stul zu Rom in vil weg begeben, und darumb gnedigs einsehen thun, damit solichs auf zimlich, leidlich, tregliche maß und weg gezogen und gestelt werd“¹. Kalkoff begeht nun m. E. einen methodischen Fehler, indem er die Antwort der Stände, zu der es keinerlei Vorurkunden gibt, nach den unklaren und unbestimmten Angaben eines Schriftstellers — denn als solchen haben wir Aleander zu betrachten — in einzelne Bestandteile zerlegt, um die Entstehung des Dokuments aufzuzeigen. Hier tritt wieder sein Bestreben zutage, das wir schon öfter beanstandeten: er möchte aus den Quellen mehr herausholen, als sie uns verraten können. Es ist anzunehmen, daß der scharfe Mandatsentwurf vom 15. Februar nicht den Beifall Friedrichs des Weisen gefunden hat. Wie stark aber seine Opposition war, ob und welchen Einfluß er auf den endlichen Bescheid der Stände ausübte, vermögen wir nicht zu sagen².

In den Reichstagsakten veröffentlicht Wrede³ zwei Schriftstücke, die darauf schließen lassen, daß zwischen Karl V. und Friedrich dem Weisen noch nach dem 6. März Verhandlungen über die Berufung Luthers nach Worms gepflogen wurden. Aleander hat also wohl darin recht, daß der am 6. März für Luther ausgestellte Geleitbrief und die Zitation Luthers nach Worms⁴ nicht sogleich am 6. März expediert wurden⁵. Was kann aber die Ver-

1) Reichstagsakten II, S. 517.

2) Kalkoff stellt dagegen auch in seiner neuesten Darstellung „Der Wormser Reichstag“, 1922, S. 305—319, diese Begebenheiten unter die zuviel sagende Überschrift „Die ständischen Verhandlungen vom 15. Febr. bis 5. März unter dem Einflusse des Kurfürsten von Sachsen.“

3) Reichstagsakten II, S. 527.

4) Enders, Briefwechsel Luthers III, S. 202 ff.; Reichstagsakten II, S. 526 ff.

5) In seinen Depeschen vom 8. und vom + 15. und 16. + (die in + gesetzte Zahl deutet an, daß die Datierung nicht absolut feststeht, siehe Brieger, Aleander und Luther, S. 278) März spricht Aleander von einer Verzögerung bei der Absendung der beiden kaiserlichen Schreiben (Aleanders Depeschen. Übers. S. 118. 120. 122 und 126). Unsere soeben mit dem päpstlichen Nuntius gemachten Er-

lassung gewesen sein, daß man mit der Absendung des Schreibens wartete? Vielleicht gibt uns der päpstliche Nuntius darüber Aufschluß?

Am 8. März hat Aleander den vom Kaiser unterzeichneten Geleitbrief gesehen¹; er will wissen, daß man nur noch auf die Geleitzusicherung des Kurfürsten von Sachsen warte. In der folgenden Depesche² bringt der Nuntius dann den verspäteten Abgang des Kuriers in Verbindung mit einer Abänderung des kaiserlichen Geleit Schreibens; statt eines gewöhnlichen Reitenden soll jetzt ein Herold nach Wittenberg gesandt werden. Einige Sätze weiter mutmaßt er, daß für diese Änderung politische Rücksichten Karls V. maßgebend waren. Endlich behauptet er³, der Kurfürst von Sachsen habe nicht schreiben wollen:

„et par non sii ben contento chel venghi, sel non è per allegar le sue ragioni, quod in decreto Imperii prohibetur, se pur lo servaranno ad unguem. Chièvres ci ha detto che Cesar mandò l'altro dì à dir al Duca Saxone cose et parole che molto veniano al proposito nostro.“

Was die von Aleander vermutete Abänderung des Geleitbriefes betrifft, der dem am 2. März vom Kaiser den Ständen gegebenen Versprechen, Luther unter freiem Geleit nach Worms zu berufen⁴, entsprach, so bemerkt schon Wrede⁵: „Nach der Form desselben ist es überhaupt unwahrscheinlich, daß eine derartige Änderung — wie sie Aleander vermutet —, wirklich vorgenommen wurde“, und Kalkoff hat in seiner Ausgabe der Aleanderdepeschen auch vermutet, daß der Geleitbrief nicht abgeändert sein dürfte⁶. Hinsichtlich des von Aleander genannten anderen Grundes für die späte Beförderung der kaiserlichen Briefe, wonach der Kurfürst von Sachsen sich gegen die Abfassung des Geleitbriefes, den er für sein Gebiet auszufertigen hatte, sträubte, so erhebt sich die

fahrungen heißen uns mißtrauisch nach einer Bestätigung dieser Notiz Umschau halten. In Aleanders Papieren hat sich eine lateinische Abschrift der kaiserlichen Zitation an Luther erhalten, die erst vom 11. März datiert ist (Balan, S. 120).

1) Aleanders Depeschen. Übers. S. 118; Balan, S. 133.

2) Aleanders Depeschen. Übers. S. 120; Balan, S. 134.

3) Aleanders Depeschen. Übers. S. 126; Balan, S. 140.

4) Reichstagsakten II, S. 518.

5) Ebd. II, S. 527.

6) a. a. O., S. 121 Anm. 1.

Frage: Warum wollte Friedrich nicht? Weil er mit Luthers Kommen nur dann einverstanden war, wenn dieser die Gründe seiner Lehre darlegen durfte, antwortet der Nuntius¹.

Ein solches Verhalten des Kurfürsten wäre aber unbegreiflich. Hatte Friedrich A gesagt, dann mußte er auch B sagen, d. h. wenn er sich mit den Beschlüssen der Stände vom 19. Februar solidarisch erklärt hatte², dann durfte er ihrer Ausführung keine Steine in den Weg legen. Und welchen Erfolg hätte er sich von seiner Eigenbrüdelei versprechen können? Schließlich war Luther nach dem Plan der Stände überhaupt nicht gehindert, beim Verhör die Gründe seiner Lehre darzulegen; er hat es ja tatsächlich am 18. April getan. Aleander setzt uns also zwei Motive zur gefälligen Auswahl vor, aber weder das eine, noch das andere vermag uns zu befriedigen. Eine bessere Erklärung für das Hinausschieben der Berufung Luthers bieten die beiden Dokumente aus den sächsischen Archiven. In dem ersten³ richtet der Kaiser an Friedrich den Weisen das Ansinnen, er möge von sich aus Luther zitieren, „da sich seiner handlung und gemeinem geschrei halben nit wol geburen wil, das kai. Mt. ine durch irer Mt. schrift hieher erfordern“. Das zweite Schriftstück⁴ ist ein Bedenken der kurfürstlichen Vertrauten, in dem sie Friedrich zu einer ablehnenden Antwort auf die kaiserliche Proposition raten: Der Kurfürst hat sich Luthers Sachen zu vertreten oder zu verantworten nie angemacht:

„Solt nun d. Luther durch mich allein erfordert werden, wolt mir aus mancherlei bedenken, wie kai. Mt. gnediglich ermessen mogen, schwer furfallen: zudem wo Luthern etwas beschwerlichs und nachteiligs underwegen zustund, daraus mir, als zu besorgen, nachrede, erwachsen mocht, die kai. Mt. meins verhoffens mir nit gonnen werd. Derhalben bit ich undertheniglich, mich solchs gnediglich zu erlassen . . .“.

Karl V. suchte also das Odium, das für ihn in der Zitation eines Ketzers liegen mußte, von sich abzuwälzen; Friedrich der Weise aber war nicht geneigt, die Verantwortung für die Berufung Luthers auf sich zu nehmen. In diesem Meinungsaustrausch zwischen Kaiser und Kurfürst haben die meisten Historiker den wahren Grund erkannt, warum Geleitbrief und Zitation erst mit einiger Verspätung bei Luther eintrafen⁵. Man wundert sich daher mit

1) Aleanders Depeschen. Übers. S. 126.

2) Reichstagsakten II, S. 514.

3) Ebd. II, S. 528.

4) a. a. O., S. 528.

5) Kolde, M. Luther I, S. 313; Köstlin, M. Luther I, S. 437.

Recht, wenn man in Kalkoffs „Entscheidungsjahren“¹ statt der einzig zulässigen Erklärung für die Verzögerung der beiden kaiserlichen Schreiben nun doch wieder die unhaltbaren Vermutungen Aleanders liest. Dessen Phantastereien von einer Änderung des Geleitbriefes und erneuten Forderungen des Kurfürsten von Sachsen gibt er getreulich wieder. Wir können erraten, was ihn veranlaßte, dem Bericht des päpstlichen Nuntius vor den sächsischen Dokumenten den Vorzug zu geben: Die Zurückhaltung Friedrichs in allem, was Luthers Sache betrifft, die auch in den von Wrede veröffentlichten Schriftstücken wieder zum Ausdruck kommt, paßt schlecht zu dem Bilde, das Kalkoff vom Kurfürsten entwirft. Aleanders Darstellung, nach der Friedrich sich nicht bei dem Beschluß der Stände beruhigte, sondern gern noch mehr für seinen Schützling herausgeschlagen hätte, entspricht diesem Bilde besser. Tatsächlich aber hat Kurfürst Friedrich sich völlig passiv zu dem Erscheinen des Reformators vor dem Reichstag verhalten. Am 25. März schrieb er dem Bruder²:

„doctor martinus ist alher beschyden, ob er aber komen wird, ways ich nicht.“ Ähnlich am 8. April³: „Wyhe Kai. Mt. doctor martinus erfordert, habe ich e. l. zuvor geschriben, ich wais aber noch nicht, ob er komen wird. ich beffynd, das dye bischoff und Cardinel fast wider martinum seyn; got schicke esz zum besthen, . . . weld got, ich kund martinum zeu der bylickaid was gutes ausrichten, esz sold an mir nicht mangel haben.“

Wollte Friedrich wirklich seinen Professor tatkräftig unterstützen, dann mußte er ihm bei dieser schwerwiegenden Entscheidung einen Rat erteilen und ihn über die Stimmung am Reichstag unterrichten. Es ist nur eine Verlegenheitsauskunft, wenn Kalkoff rühmt⁴, der Kurfürst habe in hoher Weisheit seinem Schützling die volle Freiheit des Entschlusses überlassen.

3.

Was nun Friedrichs des Weisen Tätigkeit für Luther in den Tagen von dessen Anwesenheit in Worms betrifft, so haben wir schon eingangs die Hausrathsche These gekennzeichnet, als deren Fortführung sich Kalkoffs Darstellung der Geschehnisse erkennen

1) Entscheidungsjahre, S. 227. 2) Förstemann, S. 13. 3) Ebd. S. 14.

4) Entscheidungsjahre, S. 232; Ulrich von Hutten, S. 390.

läßt. In diesem Zusammenhang erneuert Kalkoff¹ zunächst die Behauptung Hausraths, Luther habe die Bitte um Bedenkzeit am 17. April auf Anweisung Friedrichs des Weisen vorgebracht. Friedrich der Weise sei weder „mit der engen Begrenzung des Verhörs“ einverstanden gewesen, noch habe er „die Rolle des Offizials [des Erzbischofs von Trier] als eine Befragung Luthers ‚durch etliche gelehrte und der Sache verständige Männer‘ anerkennen können“. Der Kurfürst habe „diese Beschwerden in neuen Verhandlungen austragen wollen.

Hat Kalkoff für seine Ansicht irgendwelche Unterlagen? Es gibt kein einziges Zeugnis dafür, daß Friedrich der Weise vor dem ersten Verhör persönlich oder durch seine Räte mit Luther verhandelt hätte². Der Hauptbericht, dem wir unsere Kenntnis der Szene vor dem Wormser Reichstag verdanken, die *Acta et res gestae Lutheri*³, sagen nichts darüber aus. Ebenso wenig die Gesandten Fürstenberg⁴, Dr. Peutingen⁵, der Spanier⁶, Dr. Krel⁷, Sixtus Oelhofen⁸ und die Straßburger Bock und Duntzenheim⁹. Nicht einmal Aleander, den wir als Gewährsmann Kalkoffs im Verdacht haben, und der sonst überall die Ränke des Sachsen wittert, glaubt, daß der Kurfürst bei dem Hinausschieben der Entscheidung die Hand im Spiel gehabt hat. In der vollständigeren Redaktion der *Annalen Spalatin*¹⁰, wie sie uns vorliegt in V. L. v. Seckendorfs „*Commentarius de Lutheranismo*“ hebt der kursächsische Hofprediger besonders hervor, nachdem er erzählt hat, welche fürstlichen Herrschaften Luther vor seinem Verhör in der Herberge aufsuchten¹¹: „sed Fridericum electorem amorem erga Lutherum dissimulasse et timuisse, ne is animo concideret, si coram Caesare et ordinibus respondere deberet.“ Man könnte denken, durch Luther selbst sei eine Nachricht über Besprechungen mit dem Landesherrn in Worms

1) Entscheidungsjahre, S. 235.

2) Lehmann, Nachrichten der Gött. Ges. d. Wiss., S. 181.

3) Reichstagsakten II, S. 540 ff. Als Verfasser der Akten gilt den Herausgebern der RA. Spalatin, während Kalkoff (Der Wormser Reichstag, 1922, S. 320 ff.) Justus Jonas vermutet.

4) Ebd. II, S. 863 ff.

5) Ebd. II, S. 856 ff.

6) Ebd. II, S. 632.

7) Ebd. II, S. 885.

8) Ebd. II, S. 852.

9) Ebd. II, S. 851.

10) Lehmann a. a. O., S. 180 Anm. 2 und 3.

11) Seckendorf, *Commentarius* I, S. 157; siehe auch Lehmann a. a. O., S. 180.

auf uns gekommen, in seinen Tischreden¹ oder in den Gesprächen² hätte er eine Erinnerung daran bewahrt; doch man wird vergeblich hier eine Spur suchen. Vielleicht, daß Luther und der Kurfürst sich unverbrüchliches Schweigen über ihre Verhandlungen gelobt haben, und daß es möglich war, das Geheimnis zu bewahren, weil Luther ja mit den beiden sächsischen Räten zusammen wohnte?

Nach Kalkoffs Meinung³ ging Friedrichs Absicht, als er den Reformator zu der Bitte um Bedenkzeit anregte, dahin, eine vollständige Änderung des Verfahrens gegen Luther durchzusetzen. Nachdem dieser den Wunsch ausgesprochen hatte, man möge ihm eine Frist zum Überlegen gewähren, zogen sich Kaiser und Stände zu Beratungen zurück. Die Quellen müßten uns etwas von einem neuen Antrag des Kurfürsten, von seiner heftigen Opposition melden. Das geschieht nicht. Aus den Äußerungen des Trierer Offizials⁴, der nach Wiederaufnahme der Verhandlungen im Namen des Kaisers das Wort ergriff, geht hervor, daß Karl V. in tatsächlichen Bedenken das Motiv für Luthers Bitte erblickte. Obwohl er seine Forderung nicht für berechtigt hielt, gewährte er ihm einen Tag zum Überlegen.

Auch Hausrath hatte keine direkten Quellenzeugnisse, die für seine Behauptung sprachen; er suchte wenigstens zwei indirekte Argumente beizubringen. Einmal schloß er aus der verschiedenen Fragestellung am 17. und 18. April, Friedrich der Weise habe die Stände nach dem ersten Verhör zu weiteren Zugeständnissen an Luther bewogen⁵. Lehmanns Nachweis⁶, daß den echten Quellen zufolge dem Reformator an beiden Tagen die gleiche Frage vorgelegt wurde, hat auch Kalkoff anerkannt⁷. Er hilft sich, indem er an den Bemühungen des Kurfürsten festhält, ihnen aber ein negatives Resultat zuschreibt⁸. Hausrath hatte ferner die Glaubwürdigkeit des Frankfurter Gesandten bestritten, in der Empfindung,

1) Tischreden, ed. Förstemann IV, S. 348.

2) Colloquia, ed. Bindseil I, S. 439; Cordatus, Tagebuch, No. 1722.

3) Entscheidungsjahre, S. 235.

4) Reichstagsakten II, S. 549.

5) Hausrath, Aleander und Luther, S. 247 ff. und 262 ff.

6) Lehmann a. a. O., S. 168 ff.

7) ZKG. XXV, S. 529 Anm. 3; Wormser Reichstag, S. 338 Anm. 3. Ebd. S. 338 ff. wird die Fragestellung des 17. und 18. April eingehend behandelt.

8) Entscheidungsjahre, S. 235.

daß die Befangenheit, die Fürstenberg während des ersten Verhörs an Luther bemerkte ¹, ziemlich überflüssig erscheint, wenn die Bitte um Bedenkzeit ein abgekartetes Spiel zwischen dem Reformator und seinem Landesherrn war. Lehmann erhärtete in quellenkritischer Untersuchung die Zuverlässigkeit des Fürstenbergischen Berichts. Auch hier steht Kalkoff auf Lehmanns Seite ²: „Der freimütige Mann empfand das Peinliche seiner Lage am ersten Tage des Verhörs so tief, daß er nur mit sichtlicher Befangenheit und kaum vernehmbarer Stimme das ihm aufgenötigte Begehren vorbrachte.“ Wer Luthers Erklärung am 17. April hörte, mußte annehmen, daß der Reformator unter dem schweren Druck der Verantwortung stand. Die erste Frage, ob er die vorliegenden Bücher als die seinen anerkenne, beantwortete er mit unumwundenem: Ja. Erst bei der zweiten, die ihn vor die Möglichkeit eines Widerrufs stellte, zögerte er; in feierlichen Worten machte er die Versammlung auf die Tragweite der Entscheidung aufmerksam und bat um Aufschub ³:

„quia de fide est quaestio et animarum salute et quia divinum verbum concernit, quo nihil majus est tam in coelo quam in terra, quod nos merito revereri convenit omnes, temerarium et juxta periculosum fuerit me quicquam incogitatum proferre, cum et minus quam pro re et majus quam pro vero non praemeditatus asserere possum; quorum utrumque me in sententiam deducet quam Christus tulit: eum, ait, qui me negaverit coram hominibus, negabo eum coram patre meo, qui in coelis est. Peto hac de causa et quidem suppliciter a Caesarea Maiestate vestra spatium deliberandi, ut citra divini verbi injuriam et animae meae periculum interrogationi satisfaciam!“

Wieder in seine Herberge zurückgekehrt, bereitete sich Luther auf die Rede vor, die er am 18. April zu halten gedachte. Es ist uns gerade das Bruchstück des Konzepts erhalten, in dem der Verlauf des ersten Verhörs rekapituliert wird ⁴:

„auf das ander Stück, welches betrifft das hohist Gut in Himmel und Erden, das heilig Gottes Wort und den Glauben, hab ich untherhäniglich gebeten . . . einen Bedacht und Aufschub, auf daß ich, dieweil ich mundlich dargeben solt mein Antwort nit etwa aus Unvorsicht zu viel oder zu wenig mit meins Gewissens Verstörung handelte, hab ich solchs aus S. kai. Majt. erlangt.“

1) Reichstagsakten II, S. 863.

2) Entscheidungsjahre, S. 235.

3) Reichstagsakten II, S. 548.

4) Enders, Briefwechsel III, S. 125.

Wenn Kalkoffs Annahme richtig wäre, dann hätte Luther sich einer Lüge schuldig gemacht; er wäre von der Wahrheit abgewichen um des politischen Vorteils willen: „Luther hätte sich Zeit zum Bedenken erbeten, ohne Bedenken zu hegen.“¹ Wie schwierig es wäre, ein solches Verhalten aus Luthers Charakter heraus zu begreifen, ließ schon Lehmann durchblicken.

Kalkoff ist zu seiner Hypothese angeregt worden durch Aleander. Wir erwähnten s. Z. bei der Frage nach der Verzögerung des Geleitbriefes die Vermutung des Nuntius:

der Kurfürst „et par non sii ben contento chel venghi, sel non è per allegar le sue ragioni, quod in decreto Imperii prohibetur, se pur lo servaranno ad unguem“².

Kalkoff liest aus diesen Worten³, Friedrich der Weise habe für Luther eine möglichst unbeschränkte Disputation gewünscht, d. h. mehr, als die Stände dem Reformator am 19. Februar zugebilligt hatten. Verhielte es sich so, dann würde sich der Kurfürst doch — ich wies schon früher darauf hin — durch seine Zustimmung zu jenem Beschluß vom 19. Februar die Hände gebunden haben. Hatte etwa einer der Faktoren, die ihn damals gezwungen, der Mehrheit der Stände beizupflichten, sich inzwischen geändert? Ich wüßte nicht. Als kluger Politiker dürfte Friedrich der Weise aber schwerlich eine ganz nutz- und aussichtslose Opposition begonnen haben.

Der Kurfürst soll — nach Kalkoff⁴ — mit der Befragung Luthers durch den Offizial nicht einverstanden gewesen sein, weil die Stände und der Kaiser ein Verhör „durch etliche gelehrte und der Sache verständige Männer“ in Aussicht genommen hatten. Die erste Frage, von der alles weitere abhing, ob Luther das, was er gegen den christlichen Glauben und die christliche Kirche geschrieben, zurücknehmen wolle, konnte nur von einer Person gestellt werden, und es war wohl ziemlich gleichgültig, welchen Standes und Berufes sie war. Es ist nicht mehr nötig, Kalkoffs Hypothese länger hin und her zu erwägen. Sie ist noch

1) Lehmann a. a. O., S. 181.

2) Aleanders Depeschen. Übers. S. 126; Balan, S. 140.

3) Entscheidungsjahre, S. 235.

4) Entscheidungsjahre, S. 235.

weniger in den Quellen fundiert als die Hausraths; sie ist aber ebenso unbegreiflich und unmöglich¹ wie jene.

Mit Entschiedenheit stellen wir noch einmal heraus: Friedrich der Weise hat seinen Professor in den Tagen des 17. und 18. April 1521 in keiner Weise mit seinem Rat gestärkt und ermutigt. Für alles, was Luther damals gesagt und getan hat, trägt er allein die Verantwortung; dafür bleibt seine Größe in jenem welthistorischen Moment ungeschmälert.

Dem entspricht ja auch das, was wir vom Eindruck von Luthers Auftreten auf Friedrich den Weisen in den Quellen erfahren. Der Kurfürst war an beiden Tagen bei dem Verhör Luthers zugegen, und Spalatin erzählt in den Annalen²:

„Es hett auch mein gnedigster Herr Herzog zu Sachsen . . . ein solche verwunderung ob der Christlichen mutigen Antwort des Hern doctor Martinus, vor Kay. Mat. und den Stenden des Reichs in Lateyn und Deutsch gescheen, das seine Churfürstliche Gnade . . . nach mir, Spalatio, inn doctor Martinus Herberg schickten . . . und wie ich hinein kam, sagten seine Churfle. Gnaden zcu mir mit großer Verwunderung: „Wol hat der Pater, doctor Martinus, geredt vor dem Herrn Kayser und allen Fursten und stenden des Reichs in Latein und Deutsch. Er ist mir vil zu kune!““

An diesem kurzen Urteil über Luthers Rede müssen wir uns genügen lassen. Nicht einmal in den Briefen an den Bruder schildert Friedrich das Erscheinen des Reformators vor dem Reichstag.

Für Lehmann³ bezeugt der Ausspruch den tiefen Gegensatz zwischen dem Reformator und seinem Landesherrn, zwischen der Unerschrockenheit Luthers auf der einen Seite, dem Kleinmut des Fürsten andererseits. Kalkoff⁴ dagegen deutet das „zu kühn“ nur als „Ausdruck des Bedauerns“, daß Luther sich der kunstgerechten Leitung seiner Sache durch einen erfahrenen Staatsmann zu wenig anpaßte. Luther hatte aber doch nach Kalkoffs Ansicht sich den Wünschen seines Landesherrn untergeordnet; er hatte auf dessen Rat hin um Bedenkzeit gebeten, ja sogar in seiner Rede am 18. April die Winke Friedrichs beobachtet! Inhaltlich hätte der Kurfürst mit dem, was Luther den Ständen auseinandersetzte, also einverstanden sein müssen, war er doch auch ein „überzeugter

1) Lehmann, Histor. Aufsätze, S. 35.

2) Annales Reformationis, S. 49.

3) Lehmann, Histor. Aufsätze, S. 37.

4) ZKG. XXV, S. 547 Anm. 3; Entscheidungsjahre, S. 240.

Anhänger“ des Reformators. Der Tadel Friedrichs bleibt gerade, wenn wir die Ereignisse durch Kalkoffs Brille betrachten, unverständlich und unberechtigt. Nun sind freilich Kalkoffs Voraussetzungen falsch; damit fällt auch seine Deutung des Ausspruches. Ich möchte die Worte des Kurfürsten nicht pressen. Es scheint mir indes, als beziehe sich das anfängliche Lob besonders auf die äußere Form der Rede. Dem fürstlichen Humanisten gefiel es, daß sie in deutscher und lateinischer Sprache ohne Ängstlichkeit vorgetragen wurde. Man wird heute schwer entscheiden können, was Friedrich mit seinem Urteil „er ist mir vil zu kune“ hat sagen wollen. Ob er dabei an Einzelheiten, z. B. die sehr freimütige Ermahnung Luthers an Karl V.¹ dachte, oder, was wahrscheinlicher ist, ob er Luthers religiösen Standpunkt, sein Verwerfen aller Autorität mit Ausnahme der Bibel und der klaren Verstandesgründe², zu weitgehend fand?

Um die Zuverlässigkeit des päpstlichen Nuntius zu charakterisieren, mache ich hier aufmerksam auf eine Stelle in Aleanders Depesche vom 17. April³:

„m'ha detto l'ufficial de Treveri in quest'hora che 'l suo patron dice el duca esser molto mutato da quello che era per avanti, et che dice: questo monacho ribaldo ha guasto il tutto et ha voluto intrar troppo avanti con sue opinion fantastiche, il che mi da gran fastidio et molestia.“

Da wir jetzt ein authentisches Urteil Friedrichs des Weisen über Luther kennen, vermögen wir Aleander in flagranti seiner Übertreibungssucht oder Leichtgläubigkeit zu überführen. Auch Kalkoff übt in diesem Fall an dem Nuntius Kritik⁴: „die tadelnde Äußerung des Kurfürsten, die er gegen den Erzbischof von Trier über Luther getan haben soll, ist eine gehässige Umschreibung desselben Wortes, das Friedrich gegen den treuen Spalatin gebrauchte: Vortreflich hat Dr. Martinus geredet vor Kaiser und Reich; er ist mir [nur] (!!) viel zu kühn.“ Was nun das Verhältnis des von Aleander und des von Spalatin berichteten Wortes betrifft, so muß das Wort des Kurfürsten zu Spalatin — das ergibt der Zusammenhang — nach der großen Rede Luthers, also am 18. April gefallen sein. Aleanders Depesche ist aber zweifellos vor Luthers zweitem Ver-

1) Reichstagsakten II, S. 554.

2) Ebd. II, S. 555.

3) Übersetzung, S. 172; Balan, S. 174.

4) ZKG. XXV, S. 558 Anm. 3.

hör, am 17. April abgefaßt. Kalkoff befindet sich demnach im Irrtum, wenn er die beiden uns überlieferten Aussprüche für identisch hält.

Nachdem der Reformator den geforderten Widerruf verweigert hatte, ließ der Kaiser dem Reichstag bekanntlich am 19. April eine eigenhändige Erklärung zugehen¹, wonach er nicht geneigt sei, Luther weiter anzuhören, und erwarte, daß die Stände nunmehr ihrem Versprechen gemäß, diesen als einen erklärten Ketzer behandeln würden. Darauf ratschlagten die Stände miteinander. Auch hier interessiert uns wieder besonders die Frage nach Friedrichs des Weisen Haltung. Leider sind wir für diese Verhandlungen wieder auf den päpstlichen Nuntius als einzigen Berichtersteller angewiesen. Er erzählt nun einmal², die sechs Kurfürsten hätten am 19. April einstimmig dem Kaiser die Antwort erteilt, sie wollten Luther für einen Ketzer ansehen. Diesen Bescheid, der von dem Markgrafen von Brandenburg dem Kaiser überbracht wurde, läßt Aleander dann später³ nur von vier Kurfürsten unterzeichnet sein.

„In der Nacht“ — ich gebe den Bericht des Nuntius in gekürzter Form wieder⁴ — „wurden in der Stadt Zettel angeschlagen, die zum Kampf gegen Obrigkeit und Adel aufriefen, darauf bekam es einer der Fürsten (ohne Namensnennung ergibt sich, daß Aleander an den Erzbischof von Mainz denkt) derart mit der Angst, daß er seinem Bruder zum Kaiser schickte mit einem neuen Vorschlag: man möge Luther noch einmal befragen und ihn in Gegenwart einiger Fürsten im Namen des ganzen Reiches durch Doktoren verhören lassen. Der Kaiser entgegnete, er werde kein Jota an seinen Entschließungen ändern; die Stände möchten seinem Ratschlusse folgen. Trotzdem kam durch den Einfluß und die Ver-

1) Reichstagsakten II, S. 594.

2) Aleanders Depeschen. Übers. S. 178, Depesche vom 19. April; Reichstagsakten II, S. 867, No. 197. Die Hauptstelle lautet: „che li elettori tutti sei hanno dato a questa hora reposta a caesare, voler haver Martino per heretico ... et che dopoi che Martino vigore salvi conductus sarà retornato ad proprios lares, se sua M^{ta} farà memento alcuno in prosecution contra di lui, che loro seguitarano et se conformarano al voler di sua M^{ta}, et in summa farano tale demonstracione et deportamento quale se rechiede a principi christianissimi.“ Balan, S. 186—188.

3) Aleanders Depeschen. Übers. S. 183.

4) Ebd. Übers. S. 182.

schlagenheit des Sachsen ein Gesuch der Stände zustande, Luther möge noch einmal verhört und zum Widerruf ermahnt werden.“

Wir haben bei dem Fehlen aller Kontrollberichte keine andere Wahl — wollen wir nicht blindlings dem Nuntius Glauben schenken —, als die innere Wahrscheinlichkeit seiner Angaben zu untersuchen. Aleander widerspricht sich, indem er zunächst angibt, alle Kurfürsten hätten den ersten Antrag gebilligt, dann aber nur von vieren weiß, die ihn unterzeichnet haben. Was war ferner ausschlaggebend für die Umstimmung der Stände, die Angst des Mainzers oder die Ränke des Sachsen? Endlich mutet das Gebaren der Kurfürsten, wie es Aleander schildert, mehr wie ein launisches Treiben von Kindern denn als ein zielbewußtes Tun von Männern an. Zuerst sollen sie dafür gewesen sein, Luther zu verurteilen; dann merken sie plötzlich, daß die herrschende Volksstimmung eine andere ist, und ungesäumt beschließen sie das gerade Gegenteil? Der päpstliche Nuntius hat sich kein solches Vertrauen bei uns erworben, daß wir ihm derartige Ungereimtheiten als bare Münze abnehmen, zumal er alles, was er berichtet, nur vom Hörensagen weiß. Man wird auf die Darstellung der ständischen Verhandlungen überhaupt verzichten müssen. Unter keinen Umständen aber ist es angängig, daß man, wie Kalkoff tut ¹, — die unwahrscheinlichen Angaben Aleanders durch eigene Kombinationen annehmbarer zu machen sucht.

Es ist uns indes ein Dokument überliefert, das mit den ständischen Beratungen in Zusammenhang steht ². In der Kopie ist darüber gesetzt: „*Illustrissimus marchio Brandenburgensis, imperii elector, hanc suo et fratris nomine dixit sententiam post interrogatum Lutherum.*“ Der Herausgeber Wrede bemerkt ³, er müsse das Stück entgegen der Überschrift für ein Referat des Kurfürsten Joachim über den Standpunkt des Kaisers halten; denn von einer Meinungsäußerung des Kurfürsten sei nichts zu entdecken. In der Tat deutet die indirekte Rede an mehreren Stellen darauf, daß der Verfasser die Äußerungen eines anderen wiedergibt. Namentlich läßt sich der Schlußsatz nicht mit einem Antrag des Brandenburgers vereinigen:

1) Entscheidungsjahre, S. 242.

2) Reichstagsakten II, S. 596.

3) Ebd. II, S. 596 Anm. 2.

„Super haec petat sacra ejus Maiestas, si quid electoribus, principibus et statibus tanquam christianitatis membris preterea videatur expedire ad eum effectum, aut si quid ipsi tanquam caesari christiano et tutori ecclesiae amplius agendum sit, ut fideliter illius rei Maiestatem ejus commonefaciant, quod ab omnibus exigat et requirat.“

Ohne sich mit Wrede auseinanderzusetzen, ohne den Wortlaut des Schriftstücks zu prüfen, hält Kalkoff an der falschen Angabe der Überschrift fest. Auf dieser unrichtigen Voraussetzung ruht dann das Weitere¹. Der angebliche Antrag des Markgrafen von Brandenburg soll der gleiche gewesen sein wie der, den nach Aleander die vier Kurfürsten unterzeichneten. Kalkoff hält das Exemplar im Vatikanischen Archiv, das Wrede als Kopie bezeichnet, für das Original und glaubt darin eine eigenhändige Verbesserung des Markgrafen feststellen zu können, die er seiner Meinung nach auf Einspruch des Kurfürsten von Sachsen zugunsten Luthers vorgenommen hat. Es ist überflüssig, die einzelnen Trugschlüsse Kalkoffs zu widerlegen, da sie infolge des Fehlers in der Grundlage von selbst hinfällig werden.

Wir wissen über die Verhandlungen der Stände jetzt im April gerade so wenig wie über die vor der Berufung Luthers². Nur über das Endergebnis sind wir unterrichtet. Die Stände wenden sich an Karl V.³ mit der Bitte, er möge zugeben, daß Luther durch einige ernste und bibelkundige Männer über seine Irrtümer aufgeklärt werde. Der Kaiser verharret auf seinem Standpunkt⁴; aber er will gestatten, daß die Stände noch einmal auf eigene Verantwortung mit Luther in Verbindung treten. Dazu verlängert er dem Reformator das Geleit um drei Tage.

Man begann die neuen Verhandlungen mit Luther am 24. April. Von seiten der Stände nahmen daran teil⁵: die Kurfürsten von Trier und von Brandenburg, Herzog Georg von Sachsen, die beiden Bischöfe von Augsburg und Brandenburg, der Deutschmeister, Graf Georg von Wertheim, der Augsburger Gesandte Dr. Peutingen und der Straßburger Bock.

Überfliegen wir die Namen, so fällt uns ein Doppeltes auf: einmal, daß sich gerade die heftigsten Gegner an den Ausschusssitzungen beteiligten; sie mußten doch in hohem Grade den Wunsch

1) Entstehung, S. 181 ff.

2) Siehe oben S. 365 ff.

3) Reichstagsakten II, S. 598.

4) Ebd. II, S. 601.

5) Ebd. II, S. 602.

hegen, zu einer Verständigung mit dem Reformator zu gelangen. Wir brauchen also nicht anzunehmen, daß einige Fürsten, die Luther wohlgesinnt waren, sich besonders für ihn ins Mittel legen mußten, um das weitgehende Entgegenkommen des Reichstags gegenüber der religiösen Bewegung zu erklären. Weiter nimmt uns Wunder, daß sich Friedrich der Weise von den Verhandlungen ganz ausschließt; im Rahmen der Sitzungen hätte er gewiß Luther manchen nützlichen Dienst erweisen können. Wenn Kalkoff meint ¹, auch die neuen Maßnahmen der Stände seien nicht nach seinem Sinn gewesen, so ist eine Widerlegung dieser Entschuldigung überflüssig, solange Kalkoff für diesen Beweggrund des Kurfürsten nicht ein Zeugnis vorlegt. Der tatsächliche Grund wird auch hier gewesen sein, daß Friedrich dem Weisen jener Geist entschlossener Initiative mangelte, den ihm Kalkoff andichtet; das erhellt ja auch wieder aus einer brieflichen Mitteilung des Kurfürsten vom 24. April ²:

„werhe esz in meynem vermügen, szo werhe ich ganz willig, martinus was er fug hat zu verhelffen, aber e. l. glaube mir, das man Ime allszo zcu seczhett und von leuthen, dar ab sych e. l. verwondern werden. ich acht, man wird Inen verjagen u. vertreiben, und wer sych nuhen merken lest, das er doctor martinus gudts gan, der ist ein keczer. got fuge esz scu besthem, der wird szunder zchweyffel dye gerechtikaid nicht vorlassen.“

Diese Zeilen wurden in dem Augenblick abgefaßt, in dem die Stände sich abermals zu Verhandlungen mit Luther anschickten! Ich sehe in den Worten einen schlagenden Beweis dafür, daß Friedrich in seiner zaudernden Bedenklichkeit von einer kühnen Opposition zugunsten Luthers weit entfernt war. Man wird Spalatin beipflichten, der von seinem Herrn sagt ³, er sei zur Zeit des Wormser Reichstages noch etwas „kleinmütig“ gewesen.

Wenn der Kurfürst während des Reichstages auch nicht für Luther tätig gewirkt hatte, so wünschte er doch nicht, daß man diesem an Leib und Leben ginge. Er war sich freilich nicht klar, ob Luther wirklich überwunden sei, „hett nicht gern wider Gottes wort gethan, auch den Herrn Kayser ungeru auf sich geladen“, schreibt Spalatin ⁴. So beschloß er, Luther heimlich seinen Verfolgern zu entziehen, und ließ diesen am gleichen Abend, an dem der

1) Entscheidungsjahre, S. 246.

2) Förstemann, S. 15.

3) Annales Reformationis, S. 50.

4) Annales Reformationis, S. 50.

Kaiser Luther hatte anzeigen lassen ¹, er möge sich binnen 21 Tagen nach Wittenberg zurückbegeben, die Nachricht zukommen, „wie man ihn beiseit bringen solt“ ². Um für sich allen unangenehmen Verwicklungen vorzubeugen, überließ er freilich die Wahl des Aufenthaltsortes seinen Räten. Man vergleiche dazu seinen Brief vom 31. Mai ³: „von doctor martino wais ich e. l. nichts warhafftiges zcu schreiben“ und die Angabe Aleanders ⁴, der Kurfürst habe vor einer zahlreichen Versammlung von Fürsten erklärt, er könne jeden Eid schwören, daß er nichts um die Sache wisse Kalkoff ist diese diplomatische Zurückhaltung Friedrichs nicht genehm; der Kurfürst muß bereits im März d. J. Luthers Zufluchtstätte mit seinen Räten genau erwogen haben ⁵. Kalkoff gründet seine Ansicht auf einen Brief Spalatin an Lang vom 7. März 1521 ⁶, in dem der Hofprediger im Namen seines Herrn den Vorschlag ablehnt, sich wegen eines Asyls für Luther an den Rat und die Gemeinde von Erfurt zu wenden. Spalatin entgegnet den Freunden des Reformators: „Es wird sich ein Ort finden, wo er sicher weilen kann, allen Feinden des Evangeliums zum Trotz.“ Oergel und Kalkoff folgern aus diesen Worten, daß der Kurfürst schon damals an die Wartburg als Versteck für Luther dachte. Es gehören auch nur einige kleine Veränderungen dazu, um dem Satz den verlangten Sinn zu geben. Man setzt statt des unpersönlichen Subjekts ein „Kurfürst Friedrich“, für das Futurum ein Praesens oder Präteritum. Freilich liest man dann etwas in die Quellen herein und nicht aus ihnen heraus.

Nur ganz äußerlich verknüpft möchte ich in diesen Zusammenhang einflechten die Erörterung über einen Abschnitt in Aleanders Depesche vom 5. Mai ⁷. Der Nuntius vermutet, Luther befinde sich auf einer Burg des Kurfürsten von Sachsen.

„et interim sempre procederà la sua schola in Witembergh; perchè questo Duca è cosi ventoso, che vorrà più presto perder l'anima di se et tutti e 'suoi, che perder questa ancor che vana et pessima gloria,

1) Reichstagsakten II, S. 610. 2) Ann. Ref. S. 50.

3) Förstemann, S. 19. 4) Aleanders Depeschen, S. 235; Balan, S. 244.

5) Entstehung, S. 184 Anm. 1.

6) Cod. Goth. A. 399 fol. 276, zitiert bei Oergel in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde von Erfurt, Bd. XV, S. 81 ff.

7) Aleanders Depeschen, S. 211; Balan, S. 208.

tanto più perchè li Lutherani hanno così infrascato il capo a detto Duca, che pare chel credi, che questa sii la vera fede Catholica, et come mi ha detto l'elettor Joachim esso Duca li disse parerli molto da nuovo, che la fede nostra habbiu mancato tanto tempo di questo lume, che ha aperto Martino, in quo vivi pervenimus.“

In dieser Mitteilung des Nuntius sieht Kalkoff „ein wertvolles Zeugnis für das persönliche Verhältnis des Kurfürsten zur Reformation“¹. Als warnendes Beispiel, wie wenig man aber auf Aleanders Beurteilung der religiösen Anschauung seiner Umgebung, namentlich seiner Gegner, trauen darf, verweise ich auf eine Bemerkung über Philipp von Hessen. Aleander schreibt ihm „et malo et tutto Lutherano“ zu². Auf Grund einer Prüfung der Äußerungen des jungen Landgrafen zur Zeit des Wormser Reichstages kommt aber KÜch zu dem Ergebnis³: „Philipp zeigt sich in Worms nicht als einer, der Partei genommen hat, sondern als neutralen, aber aufmerksamen Zuschauer. . . . Wenn das Verhalten des Landgrafen den päpstlichen Nuntius Aleander veranlaßte, den Landgrafen als einen entschiedenen Anhänger Luthers zu bezeichnen, so ist das ebenso unrichtig als die Angabe, Philipp sei ein Gönner Ulrichs von Hutten.“ Ohne besondere Vorsichtsmaßregeln die Angaben des Nuntius zu verwenden, ist — wir überzeugten uns soeben wieder davon — nicht angezeigt. Den Ausspruch Friedrichs zu dem Markgrafen von Brandenburg will Aleander zwar aus dessen eigenem Munde vernommen haben. Kurfürst Joachim war aber ein geschworener Gegner Luthers, also ist schon bei ihm eine entstellte Wiedergabe nicht ausgeschlossen. Wenn sich nichts gegen Aleanders Beobachtungen einwenden ließe, so müßte ich aus ihnen entnehmen, daß Friedrich sich „der Tragweite der lutherischen Ketzereien“⁴ nicht bewußt war, da er in Luthers Lehre keinen tiefen Widerspruch zu dem katholischen Glauben entdecken konnte.

Die Apathie Friedrichs des Weisen wird dann wieder ganz deutlich, als es sich um die Zustimmung der Stände zu einem Edikt gegen Luther handelte. Die Stände konnten sich dem

1) ZKG. XXV, S. 562; Arch. f. RG. 1917, S. 256.

2) Aleanders Depeschen. Übers. S. 150; Balan, S. 154.

3) KÜch, Festschrift zum Gedächtnis Philipps von Hessen, 1904, S. 207.

4) Lehmann a. a. O., S. 174.

Begehren des Kaisers, endlich strenge Maßregeln gegen Luther zu ergreifen, nicht länger verschließen. Als Karl V. am 30. April anfragen ließ, was mit Luther geschehen solle, beschlossen sie ¹:

„das kai. Mt. mandat, wie die irer Mt. fur guet ansehen, stellen lassen, die sie, die stende, in underthenigkait ersehen und auf ir. Mt. begern ir guetbedunken auch darin anzeigen wollten.“

Friedrich der Weise setzte diesem Beschluß keinerlei Widerstand entgegen. Gregor Scheiflin notiert ²: „so hör ich auch von keiner irrung, so die fursten deßhalb miteinander haben sollen“; ebenso Aleander ³: „in questo el Saxone mai valse nè affirmar, nè negar, ma sempre tacuit“. Kalkoff rechtfertigt die Apathie Friedrichs ⁴ damit, daß ja alle einzelnen Fragen über den Inhalt des Mandats bei den geforderten Verhandlungen zur Sprache kommen mußten, während andererseits nach dem ständischen Beschluß vom 19. Februar und 5. März der Erlaß eines Mandats an sich unvermeidlich war. Warum gelten ihm aber jetzt die Beschlüsse vom 19. Februar und 5. März als unumstößlich, während nach dem 6. März und am 17. April Friedrichs eifrigstes Trachten dahin gegangen sein soll, eine Änderung an ihnen zu bewirken? Hier liegt offenbar ein Widerspruch bei Kalkoff. Friedrich hat seine Opposition für die späteren Verhandlungen aufgespart? Dergleichen Absichten kann man aus seinen Äußerungen an den Bruder vom 4. Mai nicht erkennen ⁵:

„martinus sache stedt, daß man Inen ganz verfolgen wyl, darvor wyl nichts helfen. esz stad bey got, der wird esz szunder zschweyffel wol schicken . . . e. l. glauben mir, das nicht allein annas und cayffas wider Martinum sein, sunder pylatus und herodes“.

Wir müssen uns endlich mit Kalkoffs Darstellung des Abschieds Friedrichs des Weisen von Worms beschäftigen. Erst am 25. Mai wurde das von Aleander bereits am 8. d. Mts. vorgelegte Edikt gegen Luther einer Anzahl von Ständen ⁶ zur Kenntnis gegeben und am Tage darauf von Karl V. unterzeichnet. Am 23. Mai hatte der Kurfürst von Sachsen bereits Worms verlassen infolge

1) Reichstagsakten II, S. 893. 2) Ebd. II, S. 898.

3) Aleanders Depeschen. Übers. S. 206; Balan, S. 205.

4) Entstehung, S. 194. 5) Förstemann, S. 16.

6) Die letzte Darstellung „Zur Entstehung des Wormser Edikts“ gab Kalkoff in seinem „Wormser Reichstag“, 1922, S. 358 ff.

eines Anfalls von Podagra, um einige Tage später, als er beabsichtigt hatte¹. Kalkoff glaubt², Friedrich habe in aller Heimlichkeit Worms verlassen, um einer Gefangennahme durch den Kaiser zu entgehen. Da die Stände ihrem Herrscher die ersehnte militärische Hilfe gewährt hätten, sei keine weitere Rücksicht auf Friedrich als „das Oberhaupt der ketzerischen Bewegung“ von nöten gewesen, und Karl V. habe daran denken können, „das päpstliche Urteil“, das sich ja, wie es üblich war, auch gegen die defensores, receptores und fautores des Ketzers richtete, an dem Kurfürsten von Sachsen zu vollstrecken. Friedrich habe noch im letzten Augenblick „den Kopf aus der Schlinge gezogen“³.

Dürfen wir unseren Augen trauen? Jetzt, wo das Bündnis mit dem Papst gesichert war, wo der Entscheidungskampf mit Franz I. vor der Tür stand, soll Karl V. feindliche Absichten gegen den mächtigsten Reichsfürsten genährt haben! Mit dem Nachweis derartiger Pläne für den Kaiser hält sich Kalkoff zwar nicht auf. Da er glaubt⁴, Friedrich der Weise habe „ohne Erlaubnis“ den Reichstag verlassen, weiß er genug, sieht er das ganze Ungewitter über dem Haupt seines Helden zusammenziehen und sich zu entladen drohen. Dafür, daß Friedrich „ohne Erlaubnis vom Reichstag abgeschrieben“, kann man sich nur auf den Brief Herzog Erichs von Braunschweig vom 26. Mai an seine Gemahlin berufen⁵. Dieser Herzog war unserem Kurfürsten nicht gerade wohlgesinnt; hatte doch Friedrich in der Hildesheimer Stiftsfehde gegen ihn Partei ergriffen⁶. Er war aber vor allem nicht so genau über die Vorgänge bei der Abreise des Kurfürsten unterrichtet, wie wir es sind dank der Korrespondenz zwischen Friedrich, dem Kaiser und seinem Sekretär⁷. Aus dem Brief Friedrichs vom 28. Mai⁸ ergibt sich, daß Karl V. um den bevorstehenden Aufbruch des Kurfürsten wußte, daß er aber durch dringende Geschäfte abgehalten war, sich von seinem Oheim zu verabschieden. Er suchte ihn zur Um-

1) Förstemann, S. 17.

2) Entscheidungsjahre, S. 268; Ulrich von Hutten, S. 412.

3) Entscheidungsjahre, S. 268. Wie es mit Kalkoffs Wertung Friedrichs als Luthers Protektor steht, ist im Vorstehenden zur Genüge geprüft worden. Diese Grundlage der K.schen Konstruktion ist schon gefallen.

4) a. a. O., S. 268.

5) Reichstagsakten II, S. 942.

6) Ebd. II, S. 753 ff.

7) Förstemann, S. 78 ff.

8) Ebd. S. 79.

kehr zu bewegen; jedoch Friedrich bat¹, man möge ihn ziehen lassen, da er nun lange genug bei Hofe gedient habe. Darauf sandte ihm Karl V. durch den Kämmerer Paul von Armstorff einen gnädigen Abschiedsbrief²:

„Und wie wol wir uns je gern für deinem abschidt mit der selben aller sachen fruntlichen besprochen und underredt hetten, und solchs aber deiner lieb leibs swachait halben nit fueglichen bescheen hat mugen, Haben wir der selben entschuldigung gnediglichen zugelassen, und nicht destweniger unseren Rat und Sommelier Paulsen von Armastorf zu deiner lieb abgefertiget und bevelch gethun, von dir in unserem namen freuntlichen urlaub zu nemen.“

Der Kurfürst schrieb darauf am 28. Mai noch einmal an den Sekretär Hannart³ und regelte mit ihm eine Schuldforderung, die er an den Kaiser hatte. Diese freundschaftliche Korrespondenz zwischen Kaiser und Kurfürst läßt nicht auf die geringste Mißstimmung bei beiden schließen. Aus seiner Abreise machte Friedrich der Weise auch sonst gar keinen Hehl; so ließ z. B. der Erzbischof von Mainz seine Sänfte zum Transport des Leidenden⁴. Daß die formelle Entlassung des Kurfürsten nicht in Worms, sondern erst später auf schriftlichem Wege erfolgte, wird durch Friedrichs Krankheit⁵ und die Abhaltungen des Kaisers ausreichend motiviert. Auch das entscheidet gegen Kalkoff, daß die Beziehungen zwischen dem Kurfürsten und seinem jungen Herrscher keine Trübung erkennen lassen.

Wie verhält sich der Kurfürst nun zu dem Wormser Edikt, von dessen ungefährem Inhalt er durch einen Zettel Spalatin benachrichtigt war⁶? Durch seine Räte hatte er bei kaiserlicher Majestät „bebstlicher heiligkeit halben underthenige ansuchen und erbieten getan“⁷. Darauf hat Paul von Armstorff ihnen angezeigt, der Kaiser erwarte, daß sich Friedrich „alss ein cristlicher fürst darinnen zuhalten wissen“ werde⁸. Karl V. wollte persönlich in dieser Angelegenheit mit Friedrich Rücksprache nehmen, er kam aber nicht dazu. Daher übersandte der Kurfürst sein „ansuchen und erbieten“ schriftlich⁹. Leider hat sich das Dokument nicht

1) Förstemann, S. 18. 2) Ebd. S. 79. 3) Ebd. S. 79. 4) Ebd. S. 17.

5) Ebd. S. 17. 6) Reichstagsakten II, S. 640 Anm. 2.

7) Förstemann, S. 80. 8) Ebd. S. 80.

9) Reichstagsakten II, S. 951 Anm. 2.

erhalten. Darum ist es mir unerfindlich, woher Kalkoff bekannt ist¹, daß Friedrich sich hier verwahrte, „wieder mit Berufung auf die Wahlverschreibung gegen die Vollziehung des Bannes, ehe Luther nicht hinlänglich widerlegt sei“. Ein Brief des Kurfürsten vom 18. August 1524² legt die Vermutung nahe, daß er den Kaiser gebeten hat: „Ir Mt. wolle unser diser sachen halben, sovil den Luther und seine handlung betrifft, gnediglich verschonen.“ Friedrich der Weise hätte danach keinen „schärferen“ Einspruch³ gegen das Wormser Edikt erhoben, sondern nur passiven Widerstand geleistet. Tatsächlich ist ihm das Gesetz nicht zugesandt worden⁴.

Bei kritischer Betrachtung der Quellen ergab sich uns also folgendes Gesamtbild für das Verhältnis von Friedrich dem Weisen zu Luther während des Wormser Reichstages: Der Kurfürst hat Luthers Forderung eines Schiedsgerichts unterstützt in Köln gegenüber den Nuntien und Anfang Januar persönlich bei Karl V. Nachdem Luther in Worms den Widerruf verweigert hatte, hat ihm Friedrich auf der Wartburg eine Zufluchtsstätte geboten und das Achturteil gegen ihn nicht zur Ausführung gebracht. Abgesehen von Einzelheiten fanden wir die Darstellung der älteren Forscher durch die Quellen bestätigt. Was die persönliche Stellung des Kurfürsten zu Luther betrifft, so ist uns aus Mangel an Material ein abschließendes Urteil nicht gelungen. Wir wollen Friedrich dem Weisen eine innere Anteilnahme an der reformatorischen Bewegung nicht absprechen, hegen aber begründete Zweifel, ob er die Anschauung Luthers in ihren Tiefen verstanden und in ihren Konsequenzen gebilligt hat. Auch in diesem Ergebnis wissen wir uns mit den älteren Forschern einer Meinung.

Die Schilderung, die Kalkoff von der Haltung Friedrichs des Weisen in den Tagen des Wormser Reichstages gibt, ist verfehlt. Kalkoff hat dabei den Grundsatz aller methodischen Kritik⁵ oft außer acht gelassen, „daß wir vor jeder anderen Erwägung zuerst den Charakter und Wert jeder einzelnen Quelle, mit der wir es zu tun haben, prüfen, um danach die Zuverlässigkeit der einzelnen

1) Entscheidungsjahre, S. 269.

2) Förstemann, S. 217.

3) So Kalkoff, Entscheidungsjahre, S. 269.

4) Förstemann, S. 217.

5) Bernheim, S. 377.

Angaben derselben zu beurteilen“. So begeht er schwere Verstöße in der Bestimmung der Entstehungszeit (z. B. der *Deliberationes*; siehe S. 363 f.) oder des Autors (z. B. bei §§ 17 und 24 der Wahlkapitulation, S. 339 f.; den Auszügen aus der *Babylonica*, siehe S. 363); so kommt er zu einer falschen Wertschätzung einzelner Quellen (z. B. der Flugblätter *Opera l. var. arg. V*, S. 249, Depeschen des Nuntius Aleander u. a.) und zu unrichtiger Interpretation (Brief des Kurfürsten vom 20. Dezember, siehe S. 353 ff.). Endlich begibt er sich durch Verzicht auf Ausnutzung des gesamten Materials (Briefwechsel Friedrichs mit seinem Bruder) der Möglichkeit einer Kontrolle der Quellen durch einander. So ist er zu einer Auffassung von Friedrich dem Weisen und seinem Verhältnis zu Luther gelangt, die der Wirklichkeit nicht entspricht, und die allein durch die Konsequenz und Beharrlichkeit, mit der sie durchgeführt ist, imponiert.

Melanchthons Abhandlung über die Mönchsgelübde von 1520

Von Otto Clemen, Zwickau i. S.

Im *Corpus Reformatorum I*, S. 191, Nr. 77 ist eine *Epistola Philippi Melanchthonis de tribus votis ad Carthusianum quendam* abgedruckt. Bretschneider hat den Abdruck im 3. Bande der Baseler Ausgabe der Werke Melanchthons von 1541¹ zugrunde gelegt und die Abschrift der *Epistola* im Cod. Goth. 20 benutzt, in der der Brief das Datum des 2. Juni 1520 trägt. Er kennt ferner die deutsche Übersetzung, die mit dem Vermerk „Wittenberg 1524“ auf dem Titel gedruckt erschien. Förstemann hat hinzugefügt, daß er einen alten lateinischen Einzeldruck besitze, den weder Strobel noch Panzer, noch irgendein anderer² kenne. Er beschreibt ihn kurz und fügt dem Textabdruck Bretschneiders Varianten bei, aus denen ersichtlich wird, daß die deutsche Übersetzung aus dem lateinischen Einzeldruck geflossen ist³.

1) Vgl. die Inhaltsangabe in Joachimi Camerarii de vita Philippi Melanchthonis narratio. ed. Strobel, Halae 1777, p. 504 sq.

2) Hartfelder, Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae, 1889, S. 580 Nr. 25 wiederholt den Titel auch nur aus CR.

3) Vgl. besonders CR I, S. 194, 11: „Paulus damnavit alicubi (Kol. 2, 23) huius generis *ἑτεροθρησκείας*“, wo der Druck B^a hat: *ἑτεροθρησκείας* und die deutsche Übersetzung demzufolge: Götzendienst. Ferner fehlt hier wie dort der Schluß CR I, S. 200, die letzten 11 Zeilen.